Landkreis Peine
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

12. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz

Sitzungstermin:	Montag, 25.11.2024, 17:00 Uhr
Raum, Ort:	Konferenz- und Schulungszentrum, Werner-Nordmeyer-Str. 13, 31226 Peine

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung der Sitzung	
2.	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung	
3.	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 09.09.2024	
4.	Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner	
5.	Bericht der Gleichstellungsbeauftragten	
6.	Bericht zum Gleichstellungsplan des Landkreises Peine 2025 - 2027	**2024/155**
7.	Richtlinie zur Förderung der im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Träger (RL KatS-Zuwendungen)	**2024/119**
8.	Erlass einer Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) und der Kreisfeuerwehr	**2024/149**
9.	Personal Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ) - Bereich Atemschutz	**2024/156**
10.	Doppischer Produkthaushalt 2025 für das Dezernat "Zentrale Verwaltung, Ordnung und Recht" ohne den Fachdienst "Schule, Kultur und Sport"	**2024/145**
11.	Doppischer Produkthaushalt 2025 für die Budgets des Landrates, der Referate 1 bis 4 sowie des Personalrates und des Rechnungsprüfungsamtes	**2024/146**
12.	Doppischer Produkthaushalt 2025 für das Budget 8 - Allgemeine Finanzierungsmittel	**2024/147**
13.	Informationen der Verwaltung	
14.	Anfragen und Anregungen	

Landkreis Peine
Der Landrat

Informationsvorlage	Vorlagennummer:	**2024/155**
Federführend: Fachdienst Personal und Service	Status:	öffentlich
	Datum:	07.11.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Kenntnisnahme)	25.11.2024	Ö
Kreisausschuss (Kenntnisnahme)	18.12.2024	N

Im Budget enthalten:	Ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	Ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	Ja	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Bericht zum Gleichstellungsplan des Landkreises Peine 2025 - 2027

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:
Die Aufstellung des Gleichstellungsplans ist Bestandteil des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes. Ziel des Gleichstellungsplanes ist es, den Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen und Männern innerhalb von einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen durch gezielte Maßnahmen voranzutreiben. In diesem Kontext kommt auch der Förderung und Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine besondere Bedeutung zu.
Der Gleichstellungsplan wurde gemeinsam vom Fachdienst Personal und Service, dem Referat für Gleichstellung und dem Personalrat erarbeitet und gilt für die Jahre 2025 – 2027.
Die Aufstellung des Gleichstellungsplanes ist in den §§ 15 ff NGG geregelt.

Ziele / Wirkungen:
Information über die Inhalte und die Maßnahmen des Gleichstellungsplanes 2025 – 2027
Ressourceneinsatz: Entfällt.
Schlussfolgerung:
Information über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Landkreisverwaltung.

Anlagen

-Gleichstellungsplan für die Jahre 2025 – 2027

Gleichstellungsplan

des Landkreises Peine

für die Jahre 2025 bis 2027

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort der Ersten Kreisrätin 3

2. Präambel..... 4

3. Handlungsziele …….. 4

4. Bestandsaufnahme der Beschäftigtenstruktur und Feststellung von Unterrepräsentanzen ……..…….. 4

4.1. Anteil der Frauen und Männer …… 5

4.2. Auszubildende …….. 6

4.3. Führungspositionen ……. 6

4.4. Entgelt- und Besoldungsgruppen …….. 7

4.5. Verbeamtungen, Beförderungen und Höhergruppierungen 9

5. Fluktuationsabschätzung ……..... 10

6. Grundsätzliche Maßnahmen zum Abbau von Unterrepräsentanzen und zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ……. 10

7. Spezielle Maßnahmen für bestimmte Beschäftigtengruppen …… 11

7.1. Führungspositionen ……. 11

7.2. Beamtinnen und Beamte ……..……. 11

7.3. Tariflich Beschäftigte …….. 12

7.4. Auszubildende …….. 13

8. Anlagen ...…… 14

8.1. Beschäftigtenstruktur nach Besoldungsgruppe…….. 14

8.2. Beschäftigtenstruktur nach Entgeltgruppe……..……. 15

8.3. Fluktuationsabschätzung Beamtinnen und Beamte …….. 16

8.4. Fluktuationsabschätzung tariflich Beschäftigte……... 17

1. Vorwort der Ersten Kreisrätin

Gleichstellung und Chancengleichheit sind für den Landkreis Peine nicht nur eine rechtliche Pflicht, sondern auch grundlegende Werte, die unsere Verwaltung und unsere Arbeit nachhaltig stärken. Ein wertschätzender, fairer Umgang miteinander bildet die Grundlage dafür, dass sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einbringen und weiterentwickeln können.

Der nun vorliegende Gleichstellungsplan für die Jahre 2025 – 2027 zeigt als wichtiges Instrument der Personalentwicklung weiterhin wichtige Ziele und Maßnahmen auf, dem demografischen Wandel, dem Fachkräftemangel, aber auch der fortschreitenden Digitalisierung zu begegnen.

Dabei spielt die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ebenso wie die individuelle Weiterentwicklung eine entscheidende Rolle, qualifiziertes Personal zu gewinnen und langfristig zu binden. Flexible Arbeitszeiten, klare Entwicklungsperspektiven und familienfreundliche Regelungen machen den Landkreis Peine nicht nur zu einem attraktiven Arbeitgeber, sondern helfen auch, ein Umfeld zu schaffen, in dem alle ihre Potenziale bestmöglich entfalten können.

In den letzten Jahren ist es dem Landkreis Peine bereits gelungen, große Fortschritte beim Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen zu erzielen. Durch gezielte Unterstützung konnten Frauen ermutigt und befähigt werden, verantwortungsvolle Aufgaben zu übernehmen. Diese Erfolge bestärken uns darin, weiterhin engagiert an einer gleichberechtigten Führungskultur zu arbeiten, die unsere Verwaltung nicht nur bereichert, sondern auch zukunftssicher macht.

In Vertretung

Bettina Conrady
Erste Kreisrätin

2. Präambel

Mit dem am 01.01.2011 in Niedersachsen in Kraft getretenen Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetz (NGG) werden zwei Ziele verfolgt

- Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit
- Gleichstellung von Frauen und Männern in der öffentlichen Verwaltung.

Um dieser Verpflichtung Rechnung zu tragen, hat jede Dienststelle mit mindestens 50 Beschäftigten gemäß § 15 NGG einen Gleichstellungsplan zu erstellen.

Grundlage des Gleichstellungsplanes ist eine Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur sowie eine Abschätzung der zu erwartenden Fluktuation. Er ist für einen Zeitraum von drei Jahren aufzustellen. Der vorliegende Gleichstellungsplan wurde gemeinsam von Dienststelle, dem Referat für Gleichstellung und dem Personalrat erarbeitet und gilt für die Jahre 2025 bis 2027. Stichtag für die Bestandserhebung war der 30. Juni 2024 (Bereich Ausbildung: 1. August 2024).

In diesem Kontext kommt auch der Förderung und Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine besondere Bedeutung zu.

3. Handlungsziele

Ziel des Gleichstellungsplanes ist es, den Abbau von Unterrepräsentanzen von Frauen und Männern innerhalb einzelner Besoldungs- und Entgeltgruppen durch gezielte Maßnahmen voranzutreiben.

Eine Unterrepräsentanz liegt gem. § 3 Abs. 3 NGG vor, wenn der Anteil eines Geschlechts innerhalb einer Besoldungs- oder Entgeltgruppe unter 45 % liegt. Grundlage für die Bemessung ist nicht die Anzahl der Beschäftigten, sondern das Beschäftigungsvolumen umgerechnet in Vollzeitäquivalente.

4. Bestandsaufnahme der Beschäftigtenstruktur und Feststellung von Unterrepräsentanzen

Die Geschlechterverteilung in der Kreisverwaltung spiegelt nach wie vor in vielen Bereichen die gegebenen gesellschaftlichen Entwicklungen und Verhältnisse wieder. So sind Tätigkeiten im sozialen und medizinischen Bereich weiterhin vorwiegend mit Frauen besetzt, technische Bereiche überwiegend mit Männern. Entsprechende Stellen können in der Folge aufgrund der allgemeinen Arbeitsmarktsituation daher nach wie vor nur geschlechtertypisch besetzt werden.

4.1 Anteil der Frauen und Männer

Mit Stand vom 30. Juni 2024 weist die Kreisverwaltung Peine insgesamt 1.030 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus. Die Beschäftigten der Tochtergesellschaft A+B sowie die Auszubildenden und Inspektoren-Anwärterinnen und -anwärter wurden bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Beschäftigten nicht berücksichtigt.

Gesamt	Frauen	Frauen (%)	Männer	Männer (%)
1030	708	68,7 %	322	31,3 %

Insgesamt 950 Personen (661 Frauen/289 Männer) standen in einem tariflichen Beschäftigungsverhältnis und 80 Personen (47 Frauen/33 Männer) waren verbeamtet. Sowohl im Bereich der tariflich Beschäftigten als auch im Beamtenbereich ergibt sich eine deutliche Unterrepräsentanz der Männer.

Sowohl bei den Tarifbeschäftigten als auch bei den Beamtinnen und Beamten konnte durch gezielte Förderung darauf hingewirkt werden, dass die bisher bestehende Unterrepräsentanz der Frauen abgebaut werden konnte. Eine differenziertere Betrachtung bezogen auf einzelne Entgelt- und Besoldungsgruppen erfolgt unter Punkt 4.4.

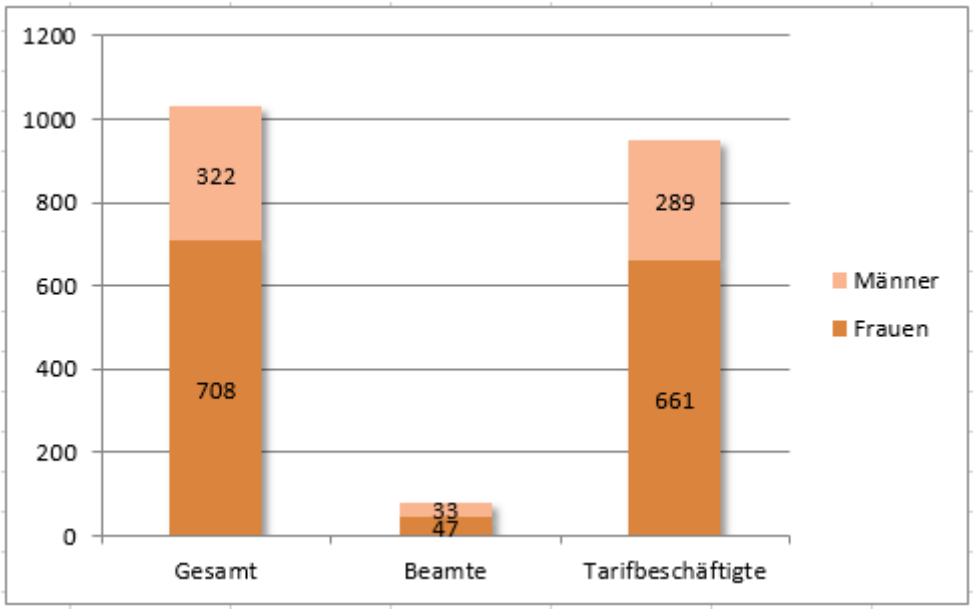

Anzahl der Beschäftigten beim Landkreis Peine

Neben flexiblen Arbeitszeiten werden in der Kreisverwaltung auch diverse Teilzeitmodelle zur Vereinbarung von Familie und Beruf ermöglicht. Zum Stichtag waren 433 Personen teilzeitbeschäftigt, 379 Frauen (87,5%) und 54 Männer (12,5 %). Die Anteile sind hierbei im Vergleich zum letzten Gleichstellungsplan nahezu konstant geblieben.

4.2 Auszubildende

Zum Stichtag 1. August 2024 befanden sich 29 Frauen (69 %) und 13 Männer (31 %) in einem Ausbildungsverhältnis beim Landkreis Peine. Diese teilen sich auf folgende Ausbildungsberufe auf:

Ausbildung zur/zum	Frauen	Männer	Gesamt
Kreisinspektor-Anwärter/in	5	3	8
Verwaltungsfachangestellte/r	21	5	26
Hygienekontrolleur/in	0	1	1
Lebensmittelkontrollsekretär-Anwärter/in	1	1	2
Bauzeichner/in	2	0	2
Duales Studium Informatik im Praxisverbund	0	1	1
Straßenwärter/in	0	2	2
Gesamt:	**29**	**13**	**42**
in %:	**69%**	**31%**	**100%**

Bei den Auszubildenden liegt weiterhin eine Unterrepräsentanz der Männer vor. Diese ist insbesondere auf die hohe Anzahl der Frauen im Ausbildungsberuf der Verwaltungsfachangestellten zurückzuführen. Dabei hat sich der Frauenanteil im Vergleich zum letzten Gleichstellungsplan noch weiter leicht erhöht.

4.3 Führungspositionen

Zum Stichtag 30. Juni 2024 waren 96 Personen (49 Frauen und 47 Männer) in Führungspositionen beschäftigt. Der Frauenanteil im Bereich der Führungspositionen betrug – wie im letzten Gleichstellungsplan - 51 %.

Hierarchieebene	Männer	Frauen
Verwaltungsführung	2 (50 %)	2 (50 %)
Referatsleitung/Fachdienstleitung	12 (41 %)	17 (59 %)
Abteilungsleitung/Sachgebiets-leitung/Teamleitung	33 (52 %)	30 (48 %)
Gesamt	**47 (49 %)**	**49 (51 %)**

In der Verwaltungsführung gibt es ausschließlich Stellen für Wahlbeamtinnen und -beamte. Hier konnte zum Stichtag erstmals die Stelle der Ersten Kreisrätin mit einer Frau besetzt werden.

In den beiden anderen Hierarchieebenen sind die Beschäftigten abhängig vom Stellenanforderungsprofil entweder dem höheren Dienst/zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 oder dem gehobenen Dienst/erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zugeordnet.

Im Vergleich zum letzten Gleichstellungsplan ist auf der Hierarchieebene der Referatsleitung / Fachdienstleitung der Frauenanteil bereits deutlich von 42 % auf 59 % gestiegen. Demgegenüber ist hingegen auf der Hierarchieebene der Abteilungsleitung/Sachgebietsleitung/Teamleitung der Frauenanteil von 57 % auf 48 % gesunken.

4.4 Entgelt- und Besoldungsgruppen

4.4.1 Anteil der Männer und Frauen nach Besoldungsgruppe

Besoldung	Anzahl der Beschäftigten					Beschäftigungsvolumen				Unterrepräsentanz
	Gesamt	Frauen	Männer	Frauen (%)	Männer (%)	Frauen	Männer	Frauen (%)	Männer (%)	Anteil<45 %
B 6	1	0	1	0 %	100 %	0	1	0 %	100 %	Frauen
B 4	1	1	0	100 %	0 %	1	0	100 %	0 %	Männer
B 3	2	1	1	50 %	50 %	1	1	50 %	50 %	keine
A 16	1	1	0	100 %	0 %	1	0	100 %	0 %	Männer
A 15	3	3	0	100 %	0 %	3	0	100 %	0 %	Männer
A 14	7	4	3	57 %	43 %	3,55	3	54 %	46 %	keine
A 13 (EingA)	2	2	0	100 %	0 %	1,75	0	100 %	0 %	Männer
A 13 (EndA)	5	2	3	40 %	60 %	1,88	2,75	41 %	59 %	Frauen
A 12	12	2	10	17 %	83 %	1,75	9,75	15 %	85 %	Frauen
A 11	12	8	4	67 %	33 %	7,1	4	64 %	36 %	Männer
A 10	13	9	4	69 %	31 %	8,85	3,75	70 %	30 %	Männer
A 9 (EingA)	13	8	5	62 %	38 %	7,88	4,75	62 %	38 %	Männer
A 9 (EndA)	8	6	2	75 %	25 %	4,88	2	71 %	29 %	Männer
A8										
A7										
A 6										
Gesamt	**80**	**47**	**33**	**59 %**	**41 %**	**43,44**	**32**	**58 %**	**42 %**	**Männer**

Der Bereich der Beamtinnen und Beamten weist insgesamt betrachtet, wie bereits im letzten Gleichstellungsplan, eine Unterrepräsentanz der Männer auf.

Die Unterrepräsentanz der Wahlbeamtenstellen konnte im Bereich der Besoldungsgruppe B 4 abgebaut werden. Bei den Wahlbeamtenstellen der Besoldungsgruppen B 3 besteht auch weiterhin keine Unterrepräsentanz. Ausschließlich bei der Besetzung der Stelle der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten (Besoldungsgruppe B 6) liegt eine Unterrepräsentanz der Frauen vor.

Im Bereich des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 (A 13 bis A 16, höherer Dienst) lässt sich vornehmlich eine Unterrepräsentanz der Männer feststellen. Im Bereich der Besoldungsgruppe A 14 ist zwischenzeitlich keine Unterrepräsentanz mehr zu verzeichnen.
Der überwiegende Frauenanteil lässt sich in den jeweiligen Besoldungsgruppen insbesondere darauf zurückführen, dass diese Stellen vorwiegend einer speziellen Hochschulausbildung im juristischen oder ärztlichen Bereich zugeordnet sind. Diese sind vorwiegend mit Frauen besetzt.

Für den Bereich des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 (gehobener Dienst) lässt sich auch weiterhin in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 eine Unterrepräsentanz der Frauen feststellen. Die Stellen sind überwiegend mit Männern besetzt, wohingegen die Stellen der Besoldungsgruppen A 11 bis A 9 gD vornehmlich mit Frauen besetzt sind.

Für die Stellen in den Besoldungsgruppen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 (A 7 bis A 9, mittlerer Dienst) besteht auch weiterhin eine Unterrepräsentanz der Männer. Die Besoldungsgruppe A 6 weist eine Unterrepräsentanz der Frauen auf. Hier handelt es sich um das Einstiegsamt für Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure. Eine vorhandene Stelle konnte ausschließlich mit einem männlichen Bewerber besetzt werden.

4.4.2 Anteil der Männer und Frauen nach Entgeltgruppe

EG	Anzahl der Beschäftigten					Beschäftigungsvolumen				Unterrepräsentanz
	Gesamt	Frauen	Männer	Frauen (%)	Männer (%)	Frauen	Männer	Frauen (%)	Männer (%)	Anteil<45 %
15	11	9	2	82 %	18 %	6,89	1,26	85 %	15 %	Männer
14	6	5	1	83 %	17 %	4,45	1,00	82 %	18 %	Männer
13	12	9	3	75 %	25 %	6,70	2,40	74 %	26 %	Männer
12/S18	12	7	5	58 %	42 %	7,00	5,00	58 %	42 %	Männer
11/S17	53	28	25	53 %	47 %	25,42	24,77	51 %	49 %	keine
10/S15	57	21	36	37 %	63 %	18,31	35,66	34 %	66 %	Frauen
9c/S14	124	93	31	75 %	25 %	80,64	29,27	73 %	27 %	Männer
9b/S11b/S12	107	77	30	72 %	28 %	59,85	24,50	71 %	29 %	Männer
9a	196	141	55	72 %	28 %	117,71	52,59	69 %	31 %	Männer
8	38	28	10	74 %	26 %	23,69	7,82	75 %	25 %	Männer
7	39	35	4	90 %	10 %	26,78	3,31	89 %	11 %	Männer
6	138	109	29	79 %	21 %	84,50	28,05	75 %	25 %	Männer
5	128	82	46	64 %	36 %	62,60	42,77	59 %	41 %	Männer
4	10	6	4	60 %	40 %	4,74	4,00	54 %	46 %	keine
3	11	4	7	36 %	64 %	2,60	4,17	38 %	62 %	Frauen
2	8	7	1	88 %	12 %	2,74	0,08	97 %	3 %	Männer
	950	**661**	**289**	**70 %**	**30 %**	**534,62**	**266,65**	**67 %**	**33 %**	**Männer**

Für den Bereich der tariflich Beschäftigten ist insgesamt betrachtet, die Unterrepräsentanz der Männer gestiegen.

Dieses wird insbesondere in den Entgeltgruppen des höheren Dienstes (EG 13 bis EG 15) erkennbar. Hierunter fallen die Stellen im juristischen und tierärztlichen Bereich, die beim Landkreis Peine ausschließlich mit Frauen besetzt sind.

Im Bereich des gehobenen Dienstes (EG 9b/S11b/S12) konnte die Unterrepräsentanz der Frauen in den Entgeltgruppen EG 12/S 18 SuE abgebaut werden. Dies spiegelt sich auch in der Aufstellung der Hierarchieebenen der Referats-/Fachdienstleitungen wider, wonach inzwischen deutlich mehr Stellen mit Frauen besetzt werden konnten.
Die Unterrepräsentanz der Frauen in den Entgeltgruppen EG 10 / S 15 SuE lässt sich – wie bereits im letzten Gleichstellungsplan – auf die Stellen im Bereich der EDV-Administrationen zurückführen, die vorwiegend mit Männern besetzt sind.

Die deutliche Unterrepräsentanz der Männer in der untersten Entgeltgruppe des gehobenen Dienstes (EG 9b/S11b/S12) lässt sich unter anderem auf die Stellen der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Jugendamt zurückführen. Diese sind mehrheitlich mit Frauen besetzt.

Der mittlere Dienst (EG 5 bis EG 9a) zeigt ebenso wie im letzten Gleichstellungsplan eine Unterrepräsentanz der Männer. Hier handelt es sich hauptsächlich um Sachbearbeitungs- bzw. Assistenzstellen für die eine abgeschlossene Berufsausbildung erforderlich ist. Insbesondere die hohe Anzahl der selbst ausgebildeten weiblichen Verwaltungsfachangestellten zeigt sich hier wieder. Daneben fallen unter diesen Bereich die Stellen in den Schulsekretariaten sowie die – ausschließlich mit Männern besetzten – Hausmeisterstellen.

Der einfache Dienst (EG 2 bis EG 4) weist im Vergleich zum letzten Gleichstellungsplan keine Veränderungen auf. Hierbei handelt es sich überwiegend um Stellen des Schreibdienstes/Verwaltungskräfte bzw. Stellen wie E-Prüfer/Schulhausmeisterspringerstellen. In der Entgeltgruppe 2 sind zumeist weibliche Reinigungskräfte in Teilzeit tätig.

4.5 Verbeamtungen, Beförderungen und Höhergruppierungen

In den Jahren 2022 bis Mitte 2024 wurden mehr Frauen als Männer befördert. Hier hat sich weiterhin gezeigt, dass die gezielte Nachwuchsförderung von Frauen dazu geführt, dass die Unterrepräsentanz abgebaut werden konnte.

Beförderungen	**Frauen**	**Männer**
LG 1, 2. Einstiegsamt (mD)	1	0
LG 2, 1. Einstiegsamt (gD)	4	3
LG 2, 2. Einstiegsamt (hD)	0	0
Gesamt	**5**	**3**

Verbeamtungen	**Frauen**	**Männer**
LG 1, 2. Einstiegsamt (mD)	0	0
LG 2, 1. Einstiegsamt (gD)	4	5
LG 2, 2. Einstiegsamt (hD)	1	0
Gesamt	**5**	**5**

Im Bereich der Tarifbeschäftigten gab es im Zeitraum von 2022 bis Mitte 2024 insgesamt 87 Höhergruppierungen. Auch bei den Tarifbeschäftigten profitierten deutlich mehr Frauen als Männer von den Höhergruppierungen. Das ist insbesondere dem Aspekt geschuldet, dass die Frauen in dieser Beschäftigtengruppe deutlich in der Überzahl sind.

Höhergruppierungen	Frauen	Männer
EG 13 bis EG 15 (hD)	1	0
EG 9b bis EG 12 und S12 bis S 17 (gD)	43	12
EG 5 bis EG 9a (mD)	20	10
EG 1 bis EG 4 (eD)	1	0
Gesamt	**65**	**22**

5. Fluktuationsabschätzung

Nach aktuellem Stand werden in den Jahren 2025 bis 2027 insgesamt 31 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter planmäßig aufgrund des Erreichens der Altersgrenze aus dem aktiven Dienst ausscheiden. Hinzu kommen – bedingt durch die Dauer der Wahlzeit - drei Stellen der Verwaltungsführung.

Neben der planmäßigen Fluktuation sind aber auch die nicht planbaren Fluktuationen (z.B. durch Kündigung, Auflösungsverträge, Todesfälle) zu berücksichtigen. Hinzu kommen gegebenenfalls interne Stellenneubesetzungen, die eine Stellennachbesetzungskette mit sich ziehen, von der mehrere Personen und Stellen betroffen sein können.

Aus den Erfahrungswerten der Jahre 2022 und 2023 ist von ca. 200 Stellenbesetzungen durch planbare, aber auch nicht planbare Fluktuationen sowie mögliche Folgewirkungen auszugehen.

Der Landkreis Peine hat sich daher auch weiter – unter Bestehen der vorliegenden Unterrepräsentanzen - der Herausforderung zu stellen, eigenes Personal passgenau zu fördern und neue Fachkräfte zu gewinnen.

6. Grundsätzliche Maßnahmen zum Abbau der Unterrepräsentanz und zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

- Angebot von Mentoring-Projekten
- Gezielte Führungskräftequalifikation für Nachwuchskräfte
- Bei speziellen Projekten vorrangig prüfen, ob Frauen mit der Projektleitung beauftragt werden
- Rahmenbedingungen für Führung in Teilzeit verbessern
- Nutzung der Mitarbeiter/innen-Vorgesetzten-Gespräche zur besseren Erkennung von Entwicklungspotenzialen

- Freiwerdende Stellen als teilzeitgeeignet ausweisen
- Fortbildungsangebote teilzeitgerecht planen und durchführen
- Nutzung der verbesserten gesetzlichen Rahmenbedingungen für familiäre Freistellungen
- Regelmäßige Anpassung und Weiterentwicklung der Personalentwicklungsinstrumente im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Unterstützung von Vätern, die Familie und Beruf vereinbaren wollen
- Veranstaltung des Girls und Boys Days im Rahmen eines Auszubildendenprojektes

7. Spezielle Maßnahmen für bestimmte Beschäftigtengruppen

7.1 Führungspositionen

Im Bereich der Führungspositionen beträgt der Frauenanteil kontant 51 %. Inbesondere auf der Hierarchieebene der Referats-/Fachdienstleitungen konnte zum letzten Gleichstellungsplan eine Steigerung des Frauenanteils erzielt werden.

7.2 Beamtinnen und Beamte

7.2.1 Besoldungsgruppen A 12 und A 13

Die Stellen in diesen beiden Besoldungsgruppen sind fast ausschließlich mit Männern besetzt.

Maßnahmen:
Es gelten die unter Punkt 6 benannten Maßnahmen.

7.2.2 Besoldungsgruppe A 9 bis A 11 (Laufbahngruppe 2, gehobener Dienst)

In den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 gibt es eine Unterrepräsentanz von Männern. Dieses liegt unter anderem darin begründet, dass in den letzten Jahren mehr Frauen als Männer für den Beamtenbereich ausgebildet worden sind.

Maßnahmen:
Es gelten die unter Punkt 6 benannten Maßnahmen.

7.2.3 Besoldungsgruppen A 9 (Laufbahngruppe 1, mittlerer Dienst)

In der Besoldunggruppe A 9 sind derzeit Männer unterrepräsentiert. Hier handelt es sich überwiegend um spezielle Bereiche, die bisher zumeist durch externe Stellenausschreibungen besetzt wurden, wie z.B. Lebensmittelkontrolleurinnen/-kontrolleure und Gesundheitsaufseher/-innen.

7.3 Tariflich Beschäftigte

7.3.1 Entgeltgruppen 13 und 14

In den beiden Entgeltgruppen 13 und 14 liegt eine deutliche Unterrepräsentanz der Männer vor. Hier handelt es sich meist um Stellen, für die ein wissenschaftliches Hochschulstudium gefordert wird, wie z.B. Stellen für Ärztinnen und Ärzte im Veterinär- und Gesundheitsamt. Auf entsprechende Stellen beim Landkreis Peine haben sich in den letzten Jahren zumeist Frauen beworben, da diese die Studiengänge auch überwiegend absolviert haben.

7.3.2 Entgeltgruppe 10/S15

In der Entgeltgruppe 10/S15 TVöD sind die Frauen unterrepräsentiert. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass in diesem Entgeltbereich die Stellen der IT-Administration fallen, die zum Stichtag - mit einer Ausnahme – von Männern besetzt sind. Unter anderem liegt dieses darin begründet, dass die entsprechenden Ausbildungsberufe bzw. Studiengänge zumeist von Männern wahrgenommen werden.

Maßnahmen:
Zum Abbau der Unterrepräsentanz der Frauen in diesen Entgeltgruppen sollen diese mit gezielten Stellenausschreibungen ermutigt werden, sich zu bewerben. Bei gleicher Eignung und Befähigung werden die Stellen vorrangig mit Frauen besetzt.

7.3.3 Entgeltgruppen 9b/S11b/S12 und 9c/S14

In den Entgeltgruppen 9b/S11b/S12 und 9c/S14 sind die Männer unterrepräsentiert. Hier handelt es sich überwiegend um die Stellen der Sozialarbeiter/innen des Jugendamtes. Entsprechende Studiengänge werden vornehmlich von Frauen absolviert.

Maßnahmen:
Zum Abbau der Unterrepräsentanz der Männer in diesen Entgeltgruppen sollen diese mit gezielten Stellenausschreibungen ermutigt werden, sich zu bewerben. Bei gleicher Eignung und Befähigung werden die Stellen vorrangig mit Männern besetzt.

7.3.4 Entgeltgruppen 5 bis 9a

Auch in den Entgeltgruppen 5 bis 9a liegt eine Unterrepräsentanz der Männer vor. Hier spiegelt sich insbesondere wider, dass für diese Entgeltgruppen eine abgeschlossene Berufsausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten erforderlich ist und der prozentuale Anteil der weiblichen Auszubildenden in diesem Beruf seit vielen Jahren deutlich höher ist als der Anteil der männlichen Nachwuchskräfte.

Maßnahmen:
Zum Abbau der Unterrepräsentanz der Männer sollen diese mit gezielten Stellenausschreibungen ermutigt werden, sich zu bewerben. Bei gleicher Eignung und Befähigung werden die Stellen vorrangig mit Männern besetzt.

7.4 Auszubildende

Bei den Auszubildenden ist eine deutliche Unterrepräsentanz der männlichen Auszubildenden bei den Verwaltungsfachangestellten festzustellen. Dies spiegelt sich auch in den Bewerbungsquoten der letzten Jahre für diesen Berufsbereich wieder (ca. 1/3 Männer und ca. 2/3 Frauen). Weiterhin ist festzustellen, dass die Anzahl der Bewerbungen in den letzten Jahren deutlich gesunken ist. Mit Beginn des Ausbildungsjahres 2022 erfolgt daher inzwischen zweimal pro Jahr ein Ausschreibungs- und Auswahlverfahren um die Ausbildungplätze zum/zur Verwaltungsfachangestellten bzw. des Dualen Studiums der Kreisinspektor-Anwärter/innen adäquat besetzen zu können.

Maßnahmen:

Gezieltes Werben um Jungen für die Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten am Girls und Boys Day. Ausbildungsplätze werden in diesem Bereich bei gleicher Eignung und Befähigung vorrangig mit Jungen besetzt.

8. Anlagen

8.1 Beschäftigtenstruktur nach Besoldungsgruppe

Beamtinnen/Beamte Landkreis Peine (Stichtag: 30. Juni 2024)

BesGr		Nr	Anzahl Beschäftigte	Ganztagskräfte		Teilzeitkräfte		Beurlaubte		Beschäftigungsvolumen in Vollzeitequivalenten (Personalkapazität)		Anteil eines Geschlechts an der Zahl der Beschäftigten in %		Anteil eines Geschlechts am Beschäftigungsvolumen		Feststellung der Unterrepräsentanz bezogen auf das Beschäftigungvolumen von Frauen/Männern (Anteil < 45%)		Zielvorgabe des GSP: angestrebter v.H.-Satz im Geltungszeitraum
				Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	unterrepräsentiertes Geschlecht	zum Stichtag festgestellter anteiliger v.H.-Satz	
			A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O (L oder M)	P
Laufbahngruppe 2																		
B6		1	1	0	1					0,00	1,00	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%	Frauen	0,00%	
B4		2	1	1	0					1,00	0,00	100,00%	0,00%	100,00%	0,00%	Männer	0,00%	
B3		3	2	1	1					1,00	1,00	50,00%	50,00%	50,00%	50,00%	keine	0,00%	
A 16		4	1	1	0					1,00	0,00	100,00%	0,00%	100,00%	0,00%	Männer	0,00%	
A 15		5	3	2	0	1	0			2,80	0,00	100,00%	0,00%	100,00%	0,00%	Männer	0,00%	
A 14		6	7	2	3	2	0			3,55	3,00	57,14%	42,86%	54,20%	45,80%	keine Unterrepräsentanz		
A 13	EingA	7	2	1	0	1	0			1,75	0,00	100,00%	0,00%	100,00%	0,00%	Männer	0,00%	
A 13	EndA	8	5	1	2	1	0	0	1	1,88	2,75	40,00%	60,00%	40,60%	59,40%	Frauen	40,60%	
A 12		9	12	1	8	1	1	0	1	1,75	9,75	16,67%	83,33%	15,22%	84,78%	Frauen	15,22%	
A 11		10	12	6	4	2	0			7,10	4,00	66,67%	33,33%	63,96%	36,04%	Männer	36,04%	
A 10		11	13	8	3	1	1			8,85	3,75	69,23%	30,77%	70,24%	29,76%	Männer	29,76%	
A 9	EingA	12	13	7	4	1	1			7,88	4,75	61,54%	38,46%	62,39%	37,61%	Männer	37,61%	
Laufbahngruppe 1																		
A 9	EndA	13	8	3	2	3	0			4,88	2,00	75,00%	25,00%	70,93%	29,07%	Männer	29,07%	
A 8		14																
A 7		15																
A 6		16																
Gesamt:			80	34	28	13	3	0	2	43,44	32,00	58,75%	41,25%	57,58%	42,42%			
davon																		
Frauen			47															
Männer			33															
EingA = Eingangsamt				EndA = Endamt														

8.2 Beschäftigtenstruktur nach Entgeltgruppe

Tarifbeschäftigte Landkreis Peine (Stichtag: 30. Juni 2024)

EG	Nr	Anzahl Beschäftigte	Ganztagskräfte		Teilzeitkräfte		Beurlaubte		Beschäftigungsvolumen in Vollzeitequivalenten (Personalkapazität)		Anteil eines Geschlechts an der Zahl der Beschäftigten in %		Anteil eines Geschlechts am Beschäftigungsvolumen		Feststellung der Unterrepräsentanz bezogen auf das Beschäftigungvolumen von Frauen/Männern (Anteil < 45%)		Zielvorgabe des GSP: angestrebter v.H.-Satz im Geltungszeitraum
															unterrepräsentiertes Geschlecht	zum Stichtag festgestellter anteiliger v.H.-Satz	
			Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer			
		A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O (L oder M)	P
15	1	11	3	1	6	1			6,89	1,26	81,82%	18,18%	84,54%	15,46%	Männer	15,46%	
14	2	6	2	1	3	0			4,45	1,00	83,33%	16,67%	81,65%	18,35%	Männer	18,35%	
13	3	12	2	1	7	2			6,70	2,40	75,00%	25,00%	73,63%	26,37%	Männer	26,37%	
12/S18		12	7	4	0	0	0	1	7,00	5,00	58,33%	41,67%	58,33%	41,67%	Männer	58,33%	
11/S17		53	20	24	6	1	2	0	25,42	24,77	52,83%	47,17%	50,65%	49,35%	keine Unterrepräsentanz		
10/S15		57	12	33	9	3			18,31	35,66	36,84%	63,16%	33,93%	66,07%	Frauen	33,93%	
9c/S14		124	47	26	36	4	10	1	80,64	29,27	75,00%	25,00%	73,37%	26,63%	Männer	26,63%	
9b/S11b/S12		107	23	17	52	13	2	0	59,85	24,50	71,96%	28,04%	70,95%	29,05%	Männer	29,05%	
9a	9	196	64	48	70	7	7	0	117,71	52,59	71,94%	28,06%	69,12%	30,88%	Männer	30,88%	
8	10	38	10	7	17	3	1	0	23,69	7,82	73,68%	26,32%	75,18%	24,82%	Männer	24,82%	
7	11	39	10	2	23	2	2	0	26,78	3,31	89,74%	10,26%	89,00%	11,00%	Männer	11,00%	
6	12	138	33	24	72	4	4	1	84,50	28,05	78,99%	21,01%	75,08%	24,92%	Männer	24,92%	
5	13	128	29	40	51	6	2	0	62,60	42,77	64,06%	35,94%	59,41%	40,59%	Männer	40,59%	
4	14	10	2	4	4	0			4,74	4,00	60,00%	40,00%	54,23%	45,77%	keine Unterrepräsentanz		
3	15	11	1	3	3	4			2,60	4,17	36,36%	63,64%	38,40%	61,60%	Frauen	38,40%	
2	16	8	0	0	7	1			2,74	0,08	87,50%	12,50%	97,16%	2,84%	Männer	2,84%	
Gesamt:		950	265	235	366	51	30	3	534,62	266,65	69,58%	30,42%	66,72%	33,28%			
davon																	
Frauen		661															
Männer		289															

8.3 Fluktuationsabschätzung Beamtinnen und Beamte

BesGr	Anmerkung	Nr	unterrepräsentiertes Geschlecht	Stellenbestand insg.	Freiwerden von Stellen durch altersbedingtes Ausscheiden und sonstige dauerhafte Abgänge			vorübergehende Stellenvakanz			Stellenveränderungen (Zu- und Abgänge)			Summe der zu besetzenden Stellen		
					2025	2026	2027	2025	2026	2027	2025	2026	2027	2025	2026	2027
			Frauen o. Männer	P	Q1	Q2	Q3	R1	R2	R3	S1	S2	S3	T1	T2	T3
Laufbahngruppe 2																
B6	Wahlbeamte	1	Frauen (0,00 %)	1		1									1	
B4	Wahlbeamte	2	Männer (0,00 %)	1												
B3	Wahlbeamte	3	-	2		1	1								1	1
A 16		4	Männer (0,00 %)	1												
A 15		5	Männer (0,00 %)	3												
A 14		6	-	7												
A 13	2. Eingangsamt	7	Männer (0,00 %)	2												
A 13	1. Endamt	8	Frauen (40,60 %)	5												
A 12		9	Frauen (15,22 %)	12												
A 11		10	Männer (36,04 %)	12			1									1
A 10		11	Männer (29,76 %)	13			1									1
A 9	1. Eingangsamt	12	Männer (37,61 %)	13												
Laufbahngruppe 1																
A 9	2. Endamt	13	Männer (29,07%)	8												
A 8		14														
A 7		15														
A 6		16														
				Summe:	0	2	3							0	2	3

8.4 Fluktuationsabschätzung tariflich Beschäftigte

EGr	Nr	unterrepräsentiertes Geschlecht	Stellenbestand insg.	Freiwerden von Stellen durch altersbedingtes Ausscheiden und sonstige dauerhafte Abgänge			vorübergehende Stellenvakanz			Stellenveränderungen (Zu- und Abgänge)			Summe der zu besetzenden Stellen		
				2025	2026	2027	2025	2026	2027	2025	2026	2027	2025	2026	2027
		Frauen o. Männer	P	Q1	Q2	Q3	R1	R2	R3	S1	S2	S3	T1	T2	T3
15	1	Männer (15,46 %)	11												
14	2	Männer (18,35 %)	6	1											
13	3	Männer (26,37 %)	12												
12/S18	4	Frauen (58,33 %)	12												
11/S17	5	-	53		1										
10/S15	6	Frauen (33,93 %)	57	1		1									
9c/S14	7	Männer (26,63 %)	124	1	2	1									
9b/S11b/S12	8	Männer (29,05 %)	107	3		3									
9a	9	Männer (30,88 %)	196	1	1	2									
8	10	Männer (24,82 %)	38												
7	11	Männer (11,00 %)	39	1											
6	12	Männer (24,92 %)	138	2											
5	13	Männer (40,59 %)	128		2	2									
4	14	-	10												
3	15	Frauen (38,40 %)	11	1											
2	16	Männer (2,84 %)	8												
			Summe:	11	6	9							0	0	0

Landkreis Peine
Der Landrat

Beschlussvorlage	Vorlagennummer:	**2024/119**
Federführend: Fachdienst Ordnungswesen	Status:	öffentlich
	Datum:	29.10.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	25.11.2024	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.12.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.12.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	100.000 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Richtlinie zur Förderung der im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Träger (RL KatS-Zuwendungen)

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, Zuwendungen an die privaten Träger des Katastrophenschutzdienstes im Landkreis Peine ab dem 01.01.2025 auf Basis der vorliegenden Förderrichtlinie zu gewähren.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Dem Landkreis Peine obliegt gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) die Aufgabe des Katastrophenschutzes in seinem Zuständigkeitsbereich.

Der Katastrophenschutz in Deutschland wird nicht aus permanent präsenten, einer Behörde zugeordneten, Einsatzeinheiten und –kräften gebildet und besteht deshalb auch nicht als eine dauerhaft vorhandene Einheit, der kontinuierliche Aufgaben zugewiesen sind. Vielmehr wird die Aufgabe des Katastrophenschutzes derart sichergestellt, dass die untere Katastrophenschutzbehörde in einem Fall des Vorliegens einer Großschadenlage auf eine Vielzahl von Aufgabenträgern, privaten Trägern und weiteren einsatzfähigen Personen zugreifen kann, diese zielgenau einsetzt und leitet. Gerade die Einbindung der privaten Träger in den Katastrophenschutz ist dabei ein wesentlicher Baustein, um im Ernstfall bestmöglich aufgestellt zu sein. Deshalb liegt es im Interesse aller, die im Katastrophenfall eingebundenen privaten Träger zu stärken.

Aktuell sind im Landkreis Peine das Deutsche Rote Kreuz (DRK), der Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) sowie die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) private Träger des Katastrophenschutzdienstes gemäß § 14 Abs. 2 NKatSG.

§ 31 Abs. 2 S. 3 NKatSG sieht explizit vor, dass die unteren Katastrophenschutzbehörden die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Träger im Rahmen ihrer Haushaltspläne durch Zuwendungen unterstützen.

In den letzten Jahren wurden bereits Zuwendungen an die privaten Träger geleistet. Hierfür standen Haushaltmittel in Höhe von 100.000 € pro Jahr zur Verfügung. Die Zuwendungen sind bisher jedoch noch nicht auf der Grundlage einer Förderrichtlinie zugewendet worden. Aus diesem Grund soll hierzu nun eine rechtliche Grundlage in Gestalt der vorliegenden Förderrichtlinie geschaffen werden.

Mit Hilfe der Zuwendungen sollen den im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Trägern die ihnen durch die Mitwirkung entstehenden Aufwendungen verringert und der Katastrophenschutz als wesentlicher Bestandteil der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr gestärkt werden. Hierzu enthält die zu beschließende Förderrichtlinie zwei Förderarten:

Vier Fünftel der Fördersumme sollen im Rahmen der institutionellen Förderung zugewendet werden. Die Höhe dieser Förderung bestimmt sich im Wesentlichen nach der Übernahme der Trägerschaft der aufgestellten Katastrophenschutzeinheiten im Landkreis Peine und den damit verbundenen Sollstärken gemäß RdErl. d. MI v. 10.05.2023 (Gliederungserlass).

Ein Fünftel der Fördersumme soll für anteilige Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung ausschließlich zur Beschaffung von Ausstattungsgegenständen gewährt werden.

Die Fördersumme wird jährlich neu festgesetzt. Förderjahr ist das Kalenderjahr. Die Richtlinie soll zum 01.01.2025 in Kraft treten.

Ziele / Wirkungen:
Unterstützung der im Katastrophenschutz tätigen privaten Träger und damit Stärkung des Katastrophenschutzes im Landkreis Peine als Ganzes.

Ressourceneinsatz:
Die jährlich im Haushaltsplan des Landkreises Peine hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel werden dem Produkt 12810000 – Katastrophenschutz (12810000.4318000) zugeordnet.

Schlussfolgerung:
entfällt

Anlagen

Richtlinie zur Förderung der im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Träger (RL KatS-Zuwendungen)

Richtlinie zur Förderung der im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Träger
(RL KatS-Zuwendungen)

Präambel

Dem Landkreis Peine obliegt gemäß dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) die Aufgabe des Katastrophenschutzes in seinem Zuständigkeitsbereich. Der Katastrophenschutz in Deutschland wird jedoch nicht aus permanent präsenten, einer Behörde zugeordneten, Einsatzeinheiten und –kräften gebildet und besteht deshalb auch nicht als eine dauerhaft vorhandene Einheit, der kontinuierliche Aufgaben zugewiesen sind. Vielmehr wird die Aufgabe des Katastrophenschutzes derart sichergestellt, dass die untere Katastrophenschutzbehörde in einem Fall des Vorliegens einer Großschadenlage auf eine Vielzahl von Aufgabenträgern, privaten Trägern und weiteren einsatzfähigen Personen zugreifen kann, diese zielgenau einsetzt und leitet. Gerade die Einbindung der privaten Träger in den Katastrophenschutz ist dabei ein wesentlicher Baustein, um im Ernstfall bestmöglich aufgestellt zu sein. Deshalb liegt es im Interesse aller, die im Katastrophenfall eingebundenen privaten Träger zu stärken. Entsprechend sieht das NKatSG vor, dass die unteren Katastrophenschutzbehörden die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Träger im Rahmen ihrer Haushaltspläne durch Zuwendungen unterstützen. Die jährlich im Haushaltsplan des Landkreises Peine hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel werden dementsprechend auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie den privaten Trägern zugewendet werden.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1. Der Landkreis Peine als untere Katastrophenschutzbehörde nach § 2 Abs. 1 S. 1 NKatSG gewährt aufgrund von § 31 Abs. 2 S. 2 NKatSG in Verbindung mit dieser Richtlinie nach Maßgabe seiner Haushaltspläne Zuwendungen für die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Träger.

1.2. Mit Hilfe der Zuwendungen sollen den im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Trägern gemäß § 31 Abs. 2 S. 2 NKatSG die ihnen durch die Mitwirkung entstehenden Aufwendungen verringert und der Katastrophenschutz als wesentlicher Bestandteil der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr gestärkt werden.

1.3. Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Der Landkreis Peine als untere Katastrophenschutzbehörde fördert auf Basis dieser Richtlinie Maßnahmen, die den Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 und § 5 NKatSG entsprechen oder sonstigen Zwecken des Katastrophenschutzes und der Gefahrenabwehr im Zuständigkeitsbereich der unteren Katastrophenschutzbehörde dienen.

2.2. Die Zuwendungen müssen der Verbesserung der Aufstellung, angemessenen Ausbildung, Ausstattung und Unterbringung sowie der Einsatzfähigkeit der Kräfte und Mittel für die Katastrophenbekämpfung dienen.

2.3. Förderungsfähig sind insbesondere:

2.3.1. die Unterbringung und Unterhaltung der Ausstattung; als Unterhaltsmaßnahmen förderfähig sind insbesondere gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungen, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, Verbrauchsmaterial, Bewegungsfahrten, Versicherungsleistungen unter Berücksichtigung der besonderen sicherheits- und medizintechnischen Prüfauflagen in Bezug auf einzelne Fahrzeuge und der darauf verlasteten Ausstattung,

2.3.2. die Aufwendungen für die Übernahme der Trägerschaft der Katastrophenschutzeinheiten einschließlich der Ausgaben für die Helferwerbung und Helferausbildung und für die Einheiten in Trägerschaft privater Hilfsorganisationen eine Pauschale zur Unterbringung der Helfer,

2.3.3. die Beschaffung von Ausstattung,

2.3.4. projektbezogene Maßnahmen der Nachwuchsarbeit der privaten Träger im Katastrophenschutz sowie im Schülersanitätsdienst; dabei insbesondere Honorarkosten einschließlich Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen, Reisekosten, Sachkosten wie zum Beispiel Miete, Bewirtschaftungskosten und Geräte,

2.3.5. der Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse C beziehungsweise CE für ehrenamtliche Helfer im Katastrophenschutz und

2.3.6. Errichtung und Einrichtung von Gebäuden zur Unterbringung von Katastrophenschutzeinheiten der privaten Träger einschließlich Erwerb, Um- und Anbau einschließlich der technischen Ertüchtigung (Stützpunkthärtung) von Gebäuden für diesen Zweck.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die privaten Träger gemäß § 14 Abs. 2 NKatSG als Träger des Katastrophenschutzdienstes im Landkreis Peine.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass der private Träger auch tatsächlich im Katastrophenschutz im Zuständigkeitsbereich der unteren Katastrophenschutzbehörde tätig ist.

4.2. Die Förderung nach Ziffer 6 setzt außerdem die Übernahme der Trägerschaft einer Katastrophenschutzeinheit des Landkreis Peine gemäß RdEl. d. MI v. 10.05.2023 (Gliederungserlass) durch den privaten Träger voraus.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Förderjahr ist das Kalenderjahr. Die jährliche Gesamtsumme der Förderung ergibt sich aus den für das jeweilige Jahr im Haushaltsplan des Landkreises Peine hierfür zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln.

5.2. Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

5.3. Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung im Rahmen der institutionellen Förderung nach Ziffer 6 und als Anteilsfinanzierung im Rahmen von Projektförderungen nach Ziffer 7 gewährt. Die Zuwendungen werden unabhängig voneinander gewährt.

6. Institutionelle Förderung

6.1. Vierfünftel (4/5) der jeweiligen im Haushaltsplan des Landkreises Peine bestimmten Gesamtfördersumme stehen für Zuwendungen im Rahmen der institutionellen Förderung zur Verfügung.

6.2. Die Höhe einer Förderung bestimmt sich im Wesentlichen nach der Trägerschaft der aufgestellten Katastrophenschutzeinheiten im Landkreis Peine und den damit verbundenen Sollstärken gemäß RdEl. d. MI v. 10.05.2023 (Gliederungserlass). Maßgeblich dafür ist die jeweils aktuell dem Niedersächsischen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK) gemeldete Fahrzeugaufstellung gemäß Gliederungserlass.

6.3. Der jeweils anteilige Betrag wird jährlich entsprechend der Anzahl der antragstellenden privaten Träger, der bereiten Haushaltsmittel und der sich jeweils aus der Trägerschaft und der damit verbundenen Sollstärken der Einheiten gemäß Gliederungserlass errechneten Quoten wie folgt ermittelt:

$$Förderung = \frac{\text{Fördersumme nach Ziff. 6.1}}{\text{Sume Sollstärken aller Einheiten}} * \ Summe\ Sollstärken\ der Einheiten\ des\ Trägers$$

Bei der Summe der Sollstärken aller im Landkreis Peine aufgestellten Einheiten werden nur diejenigen Einheiten berücksichtigt, welche durch private Träger aufgestellt werden.

6.4. Über die konkrete Verwendung der Fördermittel im Sinne der in den Ziffern 2.1 und 2.2 definierten Zwecke entscheidet der Zuwendungsempfänger nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen.

7. Projektförderung

7.1. Ein Fünftel (1/5) der jeweiligen im Haushaltsplan des Landkreises Peine bestimmten Gesamtfördersumme wird für anteilige Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung gewährt.

7.2. Die Höhe der jeweiligen Zuwendung, die als Zuschuss bewilligt wird, beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und ist zudem auf die Höhe der Förderung nach Ziffer 7.1 begrenzt.

7.3. Die Zuwendung wird abweichend von Ziffer 2 ausschließlich zur Beschaffung von Ausstattungsgegenständen mit einem Mindestwert in Höhe von 1.250,00 Euro gewährt.

7.4. Über die Höhe der Förderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Anzahl und des Umfangs der eingegangenen Anträge entschieden.

8. Verfahren

8.1. Anträge sind schriftlich an die Bewilligungsbehörde zu richten.

8.2. Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Peine als untere Katastrophenschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 1 S.1 NKatSG.

8.3. Anträge auf Zuwendungen gemäß Ziffer 6 sind für das Haushaltsjahr der Förderung bis zum 31. Oktober vorzulegen.

8.4. Anträge auf Zuwendungen gemäß Ziffer 7 sind für das Haushaltsjahr der Förderung bis zum 31. März vorzulegen.

8.5. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch weitere geeignete Unterlagen zu belegen.

8.6. Der Antrag auf Zuwendungen nach Ziffer 7 muss darüber hinaus ein gültiges Angebot zur Beschaffung von Ausstattungsgegenständen sowie eine Projektbeschreibung enthalten, aus der der Zweck und das Ziel der geplanten Beschaffung hervorgeht.

8.7. Die Bewilligungsbehörde erlässt schriftlich den Zuwendungsbescheid. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

8.8. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst, nachdem der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides beschleunigt herbeiführen, indem er erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

8.9. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 23 LHO sowie §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

9. Nachweis der Verwendung

9.1. Der Verwendungsnachweis für Zuwendungen nach Ziffer 6 ist bis zum 31. März des Folgejahres zu erbringen. Als Verwendungsnachweis genügt die Vorlage eines Dokumentes, aus welchem eine Zahlungsverpflichtung für einen Zuwendungszweck entsprechend Ziffer 2 hervorgeht, sowie die Vorlage des entsprechenden Zahlungsbeleges nach geleisteter Zahlung.

9.2. Der Verwendungsnachweis für Zuwendungen nach Ziffer 7 ist unverzüglich nach erfolgter Lieferung der Ausstattung zu erbringen. Als Verwendungsnachweis genügt die Vorlage eines Dokumentes, aus welchem eine Zahlungsverpflichtung für den im Zuwendungsbescheid festgelegten Zuwendungszweck hervorgeht, sowie die Vorlage des entsprechenden Zahlungsbeleges nach geleisteter Zahlung.

10. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Peine, XX.XX.2024

Heiß
Landrat

Landkreis Peine
Der Landrat

Beschlussvorlage	Vorlagennummer:	**2024/149**
Federführend: Fachdienst Ordnungswesen	Status:	öffentlich
	Datum:	30.10.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	25.11.2024	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.12.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.12.2024	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Erlass einer Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) und der Kreisfeuerwehr

Beschlussvorschlag:

Für entgeltliche Leistungen und freiwillig erbrachte Leistungen der Kreisfeuerwehr und der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) werden ab 01.01.2025 Gebühren bzw. Kostenersatz auf der Grundlage der vorliegenden Gebührensatzung und des zugehörigen Gebühren- und Kostentarifes erhoben.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Dem Landkreis Peine obliegen gemäß § 3 Abs. 1 S 1 NBrandSchG die übergemeindlichen Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung. Hierfür unterhält der Landkreis Peine gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 NBrandSchG eine Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ) zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen. Dem Landkreis Peine obliegt gemäß § 3 Abs. 2 NBrandSchG außerdem die Aufgabe der Brandverhütungsschau nach Maßgabe des § 27 NBrandSchG.

Der Einsatz der FTZ ist gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 NBrandSchG bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich § 29 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Abs. 3 NBrandSchG nichts Anderes ergibt.

Für Leistungen der FTZ als entgeltliche Pflichtaufgaben wird Kostenersatz und für freiwillig erbrachte Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Diese Leistungen werden überwiegend durch die Freiwilligen Feuerwehren der kreisangehörigen Gemeinden bzw. die Stadt Peine in Anspruch genommen, sodass Kostenersatzpflichtige zu einem großen Anteil die kreisangehörigen Gemeinden und die Stadt Peine sind.

Die aktuelle Gebührensatzung stammt aus dem Jahr 1997 und ist seit ihrem Erlass nicht mehr substanziell verändert und an tatsächlich vorherrschende Verhältnisse angepasst worden. Seither sind jedoch neben rechtlichen Änderungen auch erhebliche allgemeine Kostensteigerungen eingetreten, sodass die Realisierung der nach § 2 NKAG angestrebten Kostendeckung auf der Grundlage der Satzung von 1997 schlicht nicht realisierbar ist. Das Rechnungsprüfungsamt sieht daher in seinem Zwischenbericht vom 14.11.2022 dringenden Handlungsbedarf, eine Neufassung der Gebührensatzung zu erarbeiten.

Die Verwaltung hat aus diesem Grund das Institut für Public Management (IPM) mit der Kalkulation der aktuellen Gebühren und Kostenersatzsätze beauftragt. Der Kalkulationszeitraum erstreckt sich auf die Jahre 2024 – 2026. Maßgabe der Leistungsberechnung sind im Wesentlichen die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.

Zudem wurde eine Neufassung der Gebührensatzung erarbeitet.

Ziele / Wirkungen:

Gewährleistung von Rechtssicherheit bei der Erhebung von Gebühren und Kostenersatz sowie Deckung derjenigen Kosten, die im Zuge der Leistungserbringung in der FTZ und durch die Kreisfeuerwehr entstehen und für die eine Erhebung von Gebühren bzw. Kostenersatz zulässig ist.

Ressourceneinsatz:

Die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz verfolgt das Ziel der Kostendeckung im Sinne des § 2 NKAG; die entstandenen Aufwendungen sollen mit den erzielten Erträgen ausgeglichen werden. Insoweit gibt es keine direkten Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt. Kostenüber- und -unterdeckungen sollen gem. § 2 NKAG binnen eines Zeitraums von drei Jahren ausgeglichen werden.

Schlussfolgerung:
entfällt

Anlagen

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine

Kalkulationsbericht des Instituts für Public Management (IPM)**)**

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine

Präambel

Aufgrund der §§ 1 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr.9), des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 Nds. GVBl. S.405) sowie der §§ 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBL. S.589) hat der Landkreis Peine in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Gebühren- und Kostenersatzpflicht

(1) Dem Landkreis Peine obliegen gemäß § 3 Abs. 1 S 1 NBrandSchG die übergemeindlichen Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung. Hierfür unterhält der Landkreis Peine gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 NBrandSchG eine Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ) zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen.

(2) Dem Landkreis Peine obliegt gemäß § 3 Abs. 2 NBrandSchG die Aufgabe der Brandverhütungsschau nach Maßgabe des § 27 NBrandSchG.

(3) Der Einsatz der FTZ ist gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 NBrandSchG bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich § 29 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Abs. 3 NBrandSchG nichts anderes ergibt.

(4) Für Leistungen der FTZ als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(5) Ein Anspruch auf Vornahme einer Leistung durch die FTZ besteht nicht.

§ 2 – Entgeltliche Pflichtaufgaben

(1) Die Erfüllung folgender Pflichtaufgaben durch die FTZ ist kostenpflichtig:

1. Leistungen bei Einsätze nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung, die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder bei denen eine Gefährdungshaftung besteht,

2. Leistungen bei Einsätzen, die für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. Leistungen bei Einsätzen, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

4. Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),

5. für andere als die in § 29 Abs. 1 S. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen.

§ 3 – Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

(1) Für freiwillig durch die FTZ erbrachte Leistungen werden Gebühren erhoben. Eine Gebührenpflicht besteht für alle Hilfs- und Sachleistungen der FTZ, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

1. Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und sonstigen Geräten und Ausstattungsgegenständen,

2. Stellung von Personal der FTZ,

3. Überprüfung, Wartung und Instandsetzung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten, Fahrzeugen und sonstigen Ausstattungsgegenständen

§ 4 – Gebühren- und Kostenersatzpflichtiger

(1) Für Leistungen der FTZ werden Gebühren und Kostenersatzsätze von demjenigen erhoben, der eine Leistung in Anspruch nimmt.

(2) Gebühren- bzw. kostenersatzpflichtig ist ferner,

1. In Fällen des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 dieser Satzung, wer die Brandmeldeanlage betreibt,

2. In Fällen des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 dieser Satzung, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 NBauO) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG ist

3. In den nicht durch Nr. 1 und 2 dieser Satzung erfassten Fällen ist verpflichtet,

   a. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) gilt entsprechend,
   b. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend,
   c. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
   d. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Zahlungspflichtige im Sinne dieser Satzung sind die in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Gebührenschuldner.

§ 5 – Gebühren- und Kostensatz und Maßstab

(1) Gebühren und Kostenersatz werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebühren- und Kostentarifes erhoben.

(2) Maßgabe der Leistungsberechnung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.

(3) Bei der Berechnung der Gebühr bzw. des Kostenersatzes wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt.

(4) Zusätzlich zu den Gebühren und Kosten sind zu erstatten

a) die Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe für die Neubeschaffung und Entsorgung von verbrauchtem Material,

b) die Auslagen in der tatsächlichen entstandenen Höhe für den Einsatz von Personal und Geräten von Dritten,

(5) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebühren- und Kostentarif festgesetzten Gebühren und Kosten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.

§ 6 – Entstehung und Fälligkeit der Gebühren- und Kostenersatzpflicht

(1) Die Gebühren- und Kostenersatzpflicht entsteht mir der Beauftragung bzw. Inanspruchnahme der Leistung. Sie wird durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Gebühr bzw. der Kostenersatz wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr wird 30 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Gebühren- und Kostenersatzpflicht entsteht darüber hinaus mit dem Ausrücken aus der FTZ bzw. mit dem Besetzen der FTZ und endet mit dem Einrücken der Einsatzkräfte in die FTZ bzw. der Aufhebung der Besetzung der FTZ.

(4) Rückständige Gebühren und Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) eingezogen.

§ 7 – Haftung

(1) Der Landkreis Peine haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen durch die FTZ verursacht werden. Der Betroffene hat die FTZ von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.

(2) Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der FTZ bedient werden, übernimmt der Landkreis Peine keine Haftung.

(3) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die FTZ nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 8 – Datenverarbeitung

(1) Der Landkreis Peine ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten für diesen

Zweck zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Erforderliche Daten sind Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflichtersatzpflicht.

(3) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen sowie zur Gebührenfestsetzung ist die Verwendung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt) erhoben sind, zulässig.

§ 9 – Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine vom 26.02.1997 in der Fassung vom 15.12.2022 außer Kraft.

Peine, 18.12.2024

Heiß
Landrat

G E B Ü H R E N - U N D K O S T E N E R S A T Z V E R Z E I C H N I S

Anlage 1
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine

Auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine vom 18.12.2024 werden nach Maßgabe dieses Gebühren- und Kostentarifes Gebühren und Kostenersatz für erbrachte Leistungen der Kreisfeuerwehr (Abschnitt A) sowie für Leistungen der FTZ (Abschnitt B) erhoben.

ABSCHNITT A: Leistungen der Kreisfeuerwehr

Die Gesamtgebühr/der Gesamtkostenersatz für Leistungen der Kreisfeuerwehr setzt sich aus einer Vorhaltegebühr (Ziff. 1) sowie den Kosten für die eingesetzten Kräfte (Ziff. 2) und die eingesetzten Fahrzeuge (Ziff. 3) zusammen.

Bei der Berechnung der Gebühr bzw. des Kostenersatzes wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt.

1. Grundgebühr

Es wird eine allgemeine Vorhaltegebühr in Höhe von **44,08 €** je Stunde erhoben.

2. Gebühr/Kostenersatz für die eingesetzten Kräfte

Es wird eine Gebühr bzw. Kostensatz je Einsatzkraft in Höhe von **42,29 €** je Stunde erhoben.

3. Gebühr/Kostensatz für die eingesetzten Fahrzeuge

Die Gebühr bzw. der Kostensatz wird je Fahrzeugkategorie und je Stunde erhoben:

3.	Fahrzeugkategorie	Gebühr/Kostensatz
3.1	GW-A	**64,98 €**
3.2	GW-SW	**51,98 €**
3.3	ELW 2	**41,58 €**
3.4	GWG	**34,67 €**
3.5	GW-L	**27,08 €**
3.6	MTW	**24,25 €**
3.7	ELW 1	**25,99 €**
3.8	TL	**25,99 €**

ABSCHNITT B: Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ)

Die Gebühren für die Leistungen der FTZ werden pro Leistungseinheit bzw. je Stunde erhoben.

Für sonstige Leistungen der FTZ, welche im Folgenden nicht aufgeführt sind, werden ebenfalls Gebühren erhoben. Diese Gebühren werden je Stunde berechnet.

4. Atemschutz

Die Gebühr für Leistungen nach den Ziffern 4.1 bis 4.3 wird je Leistungseinheit (je Stk.), die Gebühr für Leistungen nach Ziffer 4.4 je Stunde erhoben.

4.	Atemschutz	Gebühr
4.1	Prüfungsleistungen der Atemschutzgeräte (inbegriffen sind Pressluftatmer, Pressluftflaschen, Lungenautomat)	**kostenfrei**
4.2	Anlassbezogene Prüfungen der Atemschutzgeräte (Übung / Einsatz)	**47,45 €**
4.3	Reinigung der Atemschutzgeräte	**47,45 €**
4.4	Sonstige Leistungen	**63,27 €**

5. Chemikalienanzug

Die Gebühr für Leistungen nach den Ziffern 5.1 bis 5.5 wird je Leistungseinheit (je Stk.), die Gebühr für Leistungen nach Ziffer 5.6 je Stunde erhoben.

5.	Chemikalienschutzanzug	Gebühr
5.1	Jährliche Prüfung der CSA-Anzüge	**kostenfrei**
5.2	Reinigung der CSA-Anzüge (nicht kontaminiert)	**28,56 €**
5.3	Reinigung der CSA-Anzüge (kontaminiert) - Eigenleistung FTZ	**28,56 €**
5.4	Anlassbezogene Prüfungen der CSA-Anzüge	**85,68 €**
5.5	Kalibrieren Gasmessgeräte	**28,56 €**
5.6	Sonstige Leistungen	**57,12 €**

6. Schläuche

Die Gebühr für Leistungen nach Ziffer 6.1 wird je Leistungseinheit (je Stk.), die Gebühr für Leistungen nach Ziffer 6.2 je Stunde erhoben.

6.	Schläuche	Gebühr
6.1	Reinigung der Schläuche (außerhalb des Schlauch-verbandes; Regelfall: abrechnungsfähige Feuerwehr-einsätze)	**64,79 €**
6.2	Sonstige Leistungen	**86,39 €**

7. Wäsche Einsatzbekleidung

Die Gebühr für Leistungen nach den Ziffern 7.1 und 7.2 wird je Leistungseinheit (je Stk.), die Gebühr für Leistungen nach Ziffer 7.3 je Stunde erhoben.

7.	Wäsche Einsatzbekleidung	Gebühr
7.1	Reinigung PSA (Hose, Jacke)	**24,38 €**
7.2	Reinigung Kleinteile (Handschuhe, Flammschutzhaube)	**12,19 €**
7.3	Sonstige Leistungen	**48,76 €**

8. Vorbeugender Brandschutz

Die Gebühr für Leistungen nach den Ziffern 8.1 bis 8.4 wird je Leistungseinheit (je Stk.), die Gebühr für Leistungen nach Ziffer 8.5 je Stunde erhoben.

8.	Vorbeugender Brandschutz	Gebühr
8.1	Durchführung Brandverhütungsschau (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)	**349,72 €**
8.2	Projektierungsgespräche Brandmeldeanlage nach DIN14675	**58,28 €**
8.3	Abnahme Brandmeldeanlagen	**116,57 €**
8.4	Wiederholungsabnahmen Brandmeldeanlagen	**58,28 €**
8.5	Sonstige Leistungen	**58,28 €**

9. Arbeiten der Funkwerkstatt

Die Gebühr für Leistungen der Funkwerkstatt werden je Stunde erhoben.

9.	Arbeiten der Funkwerkstatt	Gebühr
9.1	Einbau neuer Funkgeräte (Abrechnung nach Zeitaufwand)	**70,13 €**
9.2	Feldstärkemessungen in Gebäuden / Messungen von Objektfunkanlagen (Abrechnung nach Zeitaufwand)	**70,13 €**
9.3	Programmierung von Funkgeräten und DME	**kostenfrei**

10. Pumpen

Die Gebühr für Leistungen für Pumpen werden je Leistungseinheit (je Stk.) erhoben.

10.	Pumpen	Gebühr
10.1	Prüfungsleistungen der Pumpen	**68,06 €**

11. Abnahme Feuerlöschbrunnen

Die Gebühr für die Abnahme der Feuerlöschbrunnen wird je Stunde erhoben.

11.	Abnahme Feuerlöschbrunnen	Gebühr
11.1	Abnahme Feuerlöschbrunnen	**123,09 €**

12. Ausstattungsgegenstände

Die Gebühr für die Prüfung von Ausstattungsgegenständen wird je Stunde erhoben.

12.	Ausstattungsgegenstände (Fahrzeuge, NEA, Kettensägen, Tragbare Leitern, etc.)	Gebühr
12.1	Prüfungsleistungen der Ausstattungsgegenstände	**130,24 €**

Peine, 18.12.2024

Heiß
Landrat

Bericht über die Kalkulation der Gebühren und den Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und kostenpflichtige Einsätze der Kreisfeuerwehr des Landkreises Peine

Berlin, 30.08.2024

für den

Landkreis Peine

Burgstraße 1,

31224 Peine

Anlage 1: **Anhang**

Institut für Public Management (IPM)

folgend Auftragnehmer

am Institut für Prozeßoptimierung und

Informationstechnologien GmbH

Wönnichstraße 68 - 70

10317 Berlin

T: +49 (0)30 - 3 907 907-60

F: +49 (0)30 - 3 907 907-11

W: www.ipo-it.com
www.ipm.berlin

Ihr Ansprechpartner

Ebrahim Fahim

T: +49 (0)30 - 3 907 907-60

M: e.fahim@ipm.berlin

Inhalt

1 Management Summary 3

2 Einleitung 6

2.1 Ausgangssituation 6

2.2 Rechtliche Grundlagen 7

2.3 Weitere relevante Bestandteile 8

3 Eingangsdaten für die Berechnung/ Kalkulation 9

3.1 Ansatzfähige Kosten 9

3.2 Preisanstiege 10

3.3 Personalkosten 11

3.4 Sachkosten 12

3.5 Gemeinkosten 13

3.6 Kalkulatorische Abschreibungen 15

3.7 Kalkulatorische Zinsen 16

3.8 Einsatz- und restliche Bewegungsstunden der Fahrzeuge 17

3.9 Einsatz- und Nicht-Einsatzzeiten des Personals 18

3.10 Kalkulationsstruktur/ BAB darstellen 19

4 Berechnung und Verteilung der ansatzfähigen Gesamtkosten 21

4.1 Beschreibung des Kalkulationsverfahrens 21

4.2 Berechnung der Kosten je Kostenstelle und Kostenumlage 21

4.3 Vorhaltestunden und -kosten der Fahrzeuge und des Personals für die Kreisfeuerwehr 23

4.4 Berechnung der Entgelte je Fahrzeugkategorie 24

4.5 Berechnung der einsatzbedingten Entgelte für die Einsatzkräfte 25

4.6 Berechnung der Leistungen der FTZ 26

5 Zusammenfassung 27

Glossar 32

Quellenübersicht 33

Literaturquellen: 33

Tabellenverzeichnis 34

1 Management Summary

Der Landkreis Peine (im folgenden LK Peine) verlangt für einzelne, abrechenbare Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (im folgenden FTZ) sowie der Kreisfeuerwehr Kostenersatz und Gebühren nach den Vorgaben des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - NBrandSchG) sowie dem Kommunalabgabengesetz des Landes Niedersachsen (NKAG).

In der Kalkulation wurde zunächst zwischen den entgeltlichen- und unentgeltlichen Leistungen unterschieden. Anschließend wurden die Personalkosten über die Stunden der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für die Verwaltungsmanagement (KGSt) im Verhältnis zur Dauer der Leistung abgegrenzt. Die Berechnung der Gebührensätze erfolgte im Rahmen einer Mischkalkulation. Hierbei wurden die ansatzfähigen Kosten erfasst, um diese in eine einheitliche Tariftabelle abzubilden. Der Betrachtungszeitraum der Kalkulation erstreckt sich über die Jahre 2024 – 2026.

Die Verwaltung des LKs Peine hat das Institut für Public Management (IPM) mit der Durchführung der Kalkulation der Gebühren sowohl für die kostenpflichtigen Einsätze als auch für die freiwilligen Leistungen der FTZ beauftragt. Die Ausgangsdaten der Kalkulation wurden durch die Verwaltung des LKs Peine bereitgestellt.

Als Ergebnis erhält der Auftraggeber einen einheitlichen Bericht über die Kalkulation. Die Gebühren der Kreisfeuerwehr wurden aufgeteilt in Vorhaltegebühr, einsatzbedingte Gebühr je Fahrzeugkategorie und eine einheitliche Gebühr je Einsatzkraft. Während der Kostenersatz und die Gebühren für die FTZ in Abhängigkeit von der Dauer der Leistung je Vorgang ermittelt wurden. Auf Grundlage der Kalkulation soll in einem weiteren Schritt die Entgeltordnung des LKs Peine neu beschlossen werden.

Folgende Gebühren wurden für Kostenpflichtige Einsätze der Kreisfeuerwehr des LKs Peine kalkuliert:

Grundgebühr je Stunde, abgerundet	Grundgebühr je Minute, abgerundet
44,08 € / Stunde	*0,73 € / Minute*

Tabelle 1: Vorhaltegebühr auf Basis der Vorhaltekosten

Fahrzeugkategorie	Gebühr je Fahrzeugkategorie, je Stunde abgerundet	Gebühr je Fahrzeugkategorie, je Minute abgerundet
GW-A	**64,98 € / Stunde**	*1,08 € / Minute*
GW-SW	**51,98 € / Stunde**	*0,86 € / Minute*
ELW 2	**41,58 € / Stunde**	*0,69 € / Minute*
GWG	**34,67 € / Stunde**	*0,57 € / Minute*
GW-L	**27,08 € / Stunde**	*0,45 € / Minute*

Fahrzeugkategorie	Gebühr je Fahrzeugkategorie, je Stunde abgerundet	Gebühr je Fahrzeugkategorie, je Minute abgerundet
MTW	**24,25 € / Stunde**	*0,40 € / Minute*
ELW 1	**25,99 € / Stunde**	*0,43 € / Minute*
TL	**25,99 € / Stunde**	*0,43 € / Minute*

Tabelle 2: Gebühr je Einsatzstunde und Fahrzeugkategorie

Personalkosten	Arbeitsstunde gem. KGSt	Gebühr je Einsatzkraft und Stunde abgerundet	Gebühr je Einsatzkraft und Minute abgerundet
67.257 €	1.590 h	**42,29 € / Stunde**	*0,70 € / Minute*

Tabelle 3: Gebühr je Einsatzstunde und Einsatzkraft

Folgende Entgelte wurden für die Leistungen der FTZ des LKs Peine kalkuliert:

Atemschutz	Gebühr je Leistung abgerundet
Anlassbezogene Prüfungen der Atemschutzgeräte (Übung / Einsatz)	**47,45 €**
Reinigung der Atemschutzgeräte	**47,45 €**

Tabelle 4: Gebühr für die Dienstleistungen des Atemschutzes je Leistung

Chemikalienschutzanzug	Gebühr je Leistung abgerundet
Reinigung der CSA-Anzüge (nicht kontaminiert)	**28,56 €**
Reinigung der CSA-Anzüge (kontaminiert) - eigenleistung FTZ	**28,56 €**
Anlassbezogene Prüfungen der CSA-Anzüge	**85,68 €**
Kallibrieren Gasmessgeräte	**28,56 €**

Tabelle 5: Gebühr für die Dienstleistungen des Chemikalienschutzanzugs je Leistung

Schläuche	Gebühr je Leistung abgerundet
Reinigung der Schläuche (außerhalb des Schlauchverbandes; Regelfall: abrechnungsfähige Feuerwehreinsätze)	**64,79 €**

Tabelle 6: Gebühr für die Dienstleistungen der Schläuche je Leistung

Wäsche Einsatzbekleidung	Gebühr je Leistung abgerundet
Reinigung PSA (Hose, Jacke)	**24,38 €**
Reinigung Kleinteile (Handschuhe, Flammschutzhaube)	**12,19 €**

Tabelle 7: Gebühr für die Dienstleistungen der Wäsche Einsatzbekleidung je Leistung

Pumpen	Gebühr je Stunde und je Leistung abgerundet
Prüfungsleistungen der Pumpen sollen weiterhin kostenfrei angeboten werden. Der aus den Prüfungen resultierende Personalaufwand für Reparatur- bzw. Wartungsleistungen ist in Rechnung zu stellen. Hier wird der Stundensatz des Gerätewarts benötigt.	**68,06 €**

Tabelle 8: Gebühr für die Dienstleistungen des Pumpens je Leistung

Vorbeugender Brandschutz	Gebühr je Leistung abgerundet
Durchführung Brandverhütungsschau (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)	**349,72 €**
Projektierungsgespräche Brandmeldeanlage nach DIN14675	**58,28 €**
Abnahme Brandmeldeanlagen	**116,57 €**
Wiederholungsabnahmen Brandmeldeanlagen	**58,28 €**

Tabelle 9: Gebühr für die Dienstleistungen des Vorbeugender Brandschutzes je Leistung

Ausstattungsgegenstände (NEA, Kettensägen, Tragbare Leitern, etc.)	Gebühr je Stunde und je Leistung abgerundet
Prüfungsleistungen der Ausstattungsgegenstände sollen weiterhin kostenfrei angeboten werden. Der aus den Prüfungen resultierende Personalaufwand für Reparatur- bzw. Wartungsleistungen ist in Rechnung zu stellen. Hier wird der Stundensatz des Gerätewarts benötigt. Reparaturen von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenstände	**130,24 €**

Tabelle 10: Gebühr für die Dienstleistungen der Ausstattungsgegenstände je Leistung

Arbeiten der Funkwerkstatt	Gebühr je Stunde und je Leistung abgerundet
Einbau neuer Funkgeräte (Abrechnen nach Zeitaufwand)	**70,13 €**
Feldstärkemessungen in Gebäuden / Messungen von Objektfunkanlagen (Abrechnen nach Zeitaufwand)	
Programmierung von Funkgeräten und DME erfolgt kostenfrei	

Tabelle 11: Gebühr für die Dienstleistungen der Arbeiten-Funkwerkstatt je Leistung

Abnahme Feuerlösch Brunnen	Gebühr je Leistungen
Abnahme Feuerlösch Brunnen	**123,09 €**

Tabelle 12: Gebühr für die Dienstleistungen der Abnahme Feuerlösch Brunnen je Leistung

2 Einleitung

2.1 Ausgangssituation

Der LK Peine ist gem. § 3 Absatz 1 Nr. 6 NBrandSchG zur Einrichtung und Unterhaltung einer FTZ verpflichtet. Daher unterhält der LK Peine seit 1981 eine FTZ, um sowohl die Leistungen der FTZ als auch die Pflichtaufgaben der Kreisfeuerwehr im Landkreis erfüllen zu können. Gleichzeitig ist der LK Peine gem. § 29 Absatz 2 NBrandSchG, § 5 NKAG und § 110 Absatz 2 Niedersächsicher Kommunal Verfassungsgesetz (NKomVG) ermächtigt für die zu erbringenden Leistungen und Einsätze Kostenersatz und Gebühr zu erheben. Damit die Gebühren rechtssicher erhoben werden können, wird eine regelmäßig aktualisierte Kalkulation benötigt. Die Kommunen, die Landkreise und das Land tragen dabei gemeinsam die Kosten dieser Pflichtaufgabe. Ausgenommen von der Kostenübernahme sind einzelne, abrechenbare Leistungen der Feuerwehr. Hierfür verlangt der LK Peine die Gebühren nach den Vorgaben des NBrandSchG bzw. Gebühren gemäß NKAG. Bei der Berechnung der Gebühren für die Einsätze der Kreisfeuerwehr ist hervorzuheben, dass die Gebührensätze nur die anteilig mittelbaren (Vorhaltekosten) und die gesamten unmittelbaren (Einsatzkosten) Kosten des Feuerwehreinsatzes beinhalten. Aus diesem Grund ist der Bereich Kreisfeuerwehr defizitär. Vielmehr soll der Bereich FTZ kostendeckend sein. Die Ermittlung der Gebühren erfolgte im Rahmen einer Mischkalkulation. Hierbei wurden die ansatzfähigen Kosten erfasst, um die anteilig umlagefähigen Gebühren zu berechnen. Der Betrachtungszeitraum der Kalkulation erstreckt sich über die Jahre 2024 - 2026.

Der LK Peine hat das Institut für Public Management (IPM) am 04.05.2023 mit der Kalkulation der Gebühren nicht nur für kostenpflichtigen Einsätze, sondern auch für die freiwilligen Leistungen der FTZ beauftragt.

Für die Kalkulation wurden die Ausgangsdaten von der Verwaltung des LKs Peine bereitgestellt. Als Ergebnis erhält der Auftragsgeber einen Bericht über die durchgeführte Kalkulation.

Da die Herangehensweise für die Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren für die Leistungen der FTZ und der Kreisfeuerwehr unterschiedlich ist, mussten die Kosten daher einzeln bewertet und betrachtet werden. Aus diesem Grund wurden zwei unterschiedliche Kalkulationen erstellt, um die Kosten rechtssicher verteilen zu können. Während die KGSt-Stunden (1.590 h manuelle Tätigkeit) für die Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren für die freiwilligen Leistungen der FTZ angesetzt wurden, werden bei der Ermittlung der Grundgebühr für die Kreisfeuerwehr die Jahresstunden berücksichtigt. Hierzu wurde die Grundgebühr auf Basis der Vorhaltekosten berechnet. Darüber hinaus

wurden die einsatzbedingten Gebühren für die jeweiligen Fahrzeugkategorie sowie je Einsatzkraft auf Basis der Einsatzkosten je Stunde ermittelt.

Eine Kalkulation der zu erhebende Gebührensätze liegt aus mehreren Gründen im Interesse der Kommunen. Zum einen liefert eine regelmäßig durchgeführte Kalkulation Informationen zur Kostenstruktur und Kostenentwicklung, zum anderen folgt aus der aktuellen Rechtsprechung, dass Gebührensätze alle drei Jahre neu kalkuliert werden müssen. Die Kalkulation wurde entsprechend der geltenden spezifischen Landesgesetzen und der dazu vorliegenden Rechtsprechung erstellt.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Die in der Kalkulation herangezogenen Einflussgrößen berücksichtigten die Vorgaben des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Änderungsfassung vom Mai 2019. Als Landkreis hat der LK Peine die überörtliche Aufgabe der Technischen Hilfe gemäß § 3 NBrandSchG wahrzunehmen. Außerdem wird im § 28 NBrandSchG festgelegt, dass die Kommunen und das Land jeweils die Kosten tragen, die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz entstehen. Davon ausgenommen sind einzelne unentgeltliche Leistungen gemäß dem § 29 Absatz 1 NBrandSchG. Dies bedeutet, dass die im NBrandSchG genannten Gebühren und Auslagen nach den Vorgaben des NKAG (§ 5 Benutzungsgebühren) zu kalkulieren sind. Demnach ist die Berechnung der Gebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchzuführen.

In der Kalkulation wurden die ansatzfähigen Kosten und Erträge anteilig pro Jahr ermittelt. Der angesetzte Kalkulationszeitraum erstreckte sich über die 2024 – 2026.

Zusätzlich wurden folgende kalkulatorische Grundprinzipien für die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte eingehalten, die aus dem NKAG abzuleiten sind:

- Prinzip der Verhältnismäßigkeit,
- Prinzip der Leistungsproportionalität,
- das Äquivalenzprinzip.

Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass den Gebührenschuldner: innen nicht höhere Gebühren in Rechnung gestellt werden als tatsächlich an Kosten für den jeweiligen Einsatz bwz. die Leistung entsteht. Für den Feuerwehrbereich ist besonders hervorzuheben, dass der Gebührenschuldner: innen nur die anteilig vom jeweiligen Einsatz verursachten Kosten tragen soll und nicht die Kosten der gesamten Einrichtung der Feuerwehr.

Das Prinzip der Leistungsproportionalität fordert, dass je länger ein Einsatz dauert, umso höher die Gebühr ausfallen muss. Um nicht gegen das Leistungsproportionalitätsprinzip zu verstoßen, sollten die Feuerwehreinsätze minutengenau abgerechnet werden.

Das Äquivalenzprinzip ist auch als Verursacherprinzip bekannt. Derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt, soll entsprechend dafür herangezogen werden. Bei dem Äquivalenzprinzip soll der Umfang der Leistungsinanspruchnahme berücksichtigt werden. Somit ist es notwendig, dass für die Berechnung der Entgelte zwischen den einzelnen Fahrzeugkategorien unterschieden wird. Hierdurch wird erreicht, dass der Gebührenschuldner: innen nur die anteiligen Kosten der in Anspruch genommenen Leistung (z.B. je Fahrzeugkategorie) trägt.

2.3 Weitere relevante Bestandteile

Durch die Verwaltung des LKs Peine wurden weitere, relevante Bestandteile für die Kalkulation bestimmt:

- Die Personalkosten für den Kalkulationszeitraum 2024 - 2026 wurden durch die Verwaltung des LKs Peine als Planzahlen festgelegt. Jedoch sollen die Sachkosten durch IPM mit Preisanstiegen für den Kalkulationszeitraum prognostiziert werden.
- Es werden zwei Kalkulationen erstellt. Allerdings soll die Herangehensweise der Kalkulationen in einem Bericht geschildert werden.
- Da die Kostenstellen bei den Kalkulationen unterschiedlich sind, werden die Kosten zwischen den beiden Kalkulationen abgegrenzt. Die Geräte, die für die Einsätze erforderlich sind, werden bei der Kalkulation der Fahrzeuge berücksichtigt. Die Geräte, die für die Leistungen der FTZ nötig sind, wurden bei der Kalkulation der FTZ angesetzt.
- Die Gerätekosten lassen sich in der Kalkulation nicht den einzelnen Fahrzeugkategorien zuordnen und werden den Vorhaltekosten der Fahrzeuge zugerechnet.
- Bei der Kalkulation der Fahrzeuge soll zwischen Vorhaltekosten und Einsatzkosten unterschieden werden. Die Vorhaltekosten sollen durch Jahresstunden (8.760 h) und die Einsatzkosten durch die Jahreseinsatzstunden dividiert werden.
- Die Reparatur- und Unterhaltungskosten der Fahrzeuge werden anteilig über Einsatz- und restlichen Bewegungsstunden betrachtet.
- Die Personalkosten werden für beide Kalkulationen einheitlich berücksichtigt.
- Die Sachkosten werden über die Flächen zwischen den Kalkulationen anteilig und verursachungsgerecht verteilt.

- Für die Ermittlung der Personalkosten je Leistung sollen die KGSt Stunden (1.590 h manuelle Tätigkeit) herangezogen werden.
- Die Abschreibungskosten werden über die Nutzungsdauer betrachtet. Die bereits abgeschriebenen Geräte, Fahrzeuge werden bei der Abschreibungskosten nicht berücksichtigt.
- Die kalkulatorischen Zinskosen werden nach der Restbuchwert Methode ermittelt. Hierzu wurde gemeinsam mit der Verwaltung des LKs Peine ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,471 % auf Basis der Umlaufrenditen der inländischen Inhaberschuldverschreibungen/ Anleihen von öffentlicher Hand/ Monatswerte der Jahre 1990 – 2024 ermittelt.
- Die Gemeinkosten werden nicht direkt ermittelt. Daher sollen die anteiligen Gemeinkosten der Verwaltung nach den Vorgaben der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) in die Kalkulation einfließen.

3 Eingangsdaten für die Berechnung/ Kalkulation

3.1 Ansatzfähige Kosten

Um die anfallenden Kosten zu ermitteln, wurden die Aufwands- und Ertragskonten herangezogen und im Betriebsabrechnungsbogen ausgewiesen. Ausgangsdaten dafür sind das vorliegende Anlagevermögen, Personalkosten und die Betriebskosten. Die Betriebskosten wurden in Sach- und Gemeinkosten unterteilt. Die Personalkosten wurden als Planwerte durch die Verwaltung des LKs Peine für den Kalkulationszeitraum 2024 – 2026 bereitgestellt. Hingegen wurden die Sachkosten als Ist-Werte für den Zeitraum 2021 - 2023 zugearbeitet. Bei den Sachkosten wurde jede einzelne Kostenposition für die Jahre 2021 - 2023 hinsichtlich ihrer Kostenrelevanz überprüft. Ebenso erfolgte eine Prüfung, welche Kosten als Ausgangswert für die Prognose herangezogen werden. Dabei stand zur Entscheidung Mittelwerte der Jahre 2021 - 2023 oder Werte aus dem Jahr 2023 heranzuziehen. Für Kostenpositionen, deren Entwicklung stabil ist, wurde auf den Jahreswert 2023 zurückgegriffen. Schwanken hingegen einzelne Kostenpositionen zwischen den Jahren, wurde der Mittelwert genutzt. Die auf Basis der Ausgangswerte vorgenommene Prognosekosten wurden mit Preisanstiegen fortgeschrieben. Anschließend wurden Mittelwerte der Jahre 2024 - 2026 gebildet und in den BAB übertragen. In einem weiteren Schritt wurden diese Kosten über die Flächen anteilig verteilt.

Die Ausgangswerte der Personalkosten sind die Mittelwerte der Jahre 2024 – 2026. Nach der Abgrenzung der neutralen Aufwendungen aufgrund der unentgeltlich angebotenen Leistungen wurden die KGSt-Stunden (1.590 h manuelle Tätigkeit) als Divisor zugrunde gelegt.

3.2 Preisanstiege

Die Preisanstiege berücksichtigen die übliche Marktentwicklung. Zur Information über den möglichen prozentualen Anstieg der Betriebskosten oder sonstiger relevanten Produkte oder Dienstleistungen sind diese für die einzelnen Kostenpositionen der Tabelle 13 zu entnehmen. Für die vorliegende Kalkulation wurden die Preisanstiege der Betriebskosten für die Jahre 2024 - 2026 gemäß den Werten von Statistischen Bundesamt (www. destatis.de); Stand 02.2024, prognostiziert.

Bezeichnung	Ist-Wert	Plan-Wert
Kraftstoffe (Diesel & Superbenzin)	26,87%	27,00%
Baupreis Betriebsgebäude	9,37%	9,50%
Baupreis Instandhaltung Wohngebäude	3,50%	3,75%
Nettokaltmiete	1,41%	1,50%
Strom	9,91%	10,00%
Erdgas	30,96%	31,00%
Haushaltzubehör (Möbel, Leuchten, Geräte, o.ä..)	2,76%	3,00%
Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	4,63%	4,75%
Bildungswesen	1,08%	1,25%
Freizeit, Unterhaltung, Kultur	2,00%	2,00%
Andere Waren- und Dienstleistungen	2,69%	2,75%
Post und Telekommunikation	-0,84%	0,00%
Nullanstieg	0,00%	0,00%
Personalkosten ÖD	3,62%	3,75%
Wasser	5,80%	5,80%
Abwasser	3,30%	3,30%
Wasser/ Abwasser	4,55%	4,55%

Tabelle 13: Preisanstiege

3.3 Personalkosten

Ein Bestandteil der ansatzfähigen Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sind die Personalkosten. Der LK Peine verfügt über 10 Mitarbeitern im Bereich der FTZ, die sowohl die freiwilligen Leistungen als auch die Pflichtaufgaben der Kreisfeuerwehr erfüllen. Hierzu sind alle Kosten von der Verwaltung des LKs Peine erfasst und als Plankosten für den Kalkulationszeitraum bereitgestellt. Da alle Fachkräfte beim LK Peine festangestellt sind und nur beim Bedarf zum Einsatz fahren, ist es daher unnötig, dass die Personalkosten zwischen den Kalkulationen FTZ und Kreisfeuerwehr unterscheiden. Allerdings sind zwei Mitarbeiter in der Abteilung Leitung und Verwaltung tätig. Daher wurden diese Kosten als Verwaltungsgemeinkosten betrachtet und in einem weiteren Schritt anteilig berücksichtigt. Die Personalkosten wurden sowohl für die Kalkulation der FTZ als auch für die Kalkulation der Kreisfeuerwehr einheitlich berücksichtigt. Hierzu wurden die Arbeitsgeber Brutto Kosten herangezogen. Um den Kostenersatz und die Gebühr für die zu erbringenden Leistungen je Vorgang und für die Einsätze der Kreisfeuerwehr je Stunde zu ermitteln, wurden die KGSt Stunden (1.590 h für manuelle Tätigkeit) als Divisor berücksichtigt. Hierbei ist hervorzuheben, dass die Personalkosten für die entgeltlichen- und unentgeltlichen Leistungen der FTZ über die Dauer jener Leistung abgegrenzt wurden. Anschließend wurden die ansatzfähigen Kosten ermittelt. Um die Einsatzbedingten Kosten für die Einsatzkräfte zu ermitteln, wurden zunächst einen Mittelwert von den 7 Mitarbeitern, die zum Einsatz fahren, gebildet. Um eine einheitliche Gebühr für alle Mitarbeiter: innen zu ermitteln, wurde ein Mittelwert aller Mitarbeitern herangezogen und durch die KGSt Stunden (1.590 h für manuelle Tätigkeit) dividiert. Somit errechnet sich die Gebühr je Stunde für die Einsatzkräfte.

Die Personalkosten sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Name	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Mittelwert KZR 2024 - 2026
MA 1	95.927 €	97.846 €	99.803 €	**97.859 €**
MA 2	22.958 €	23.417 €	23.885 €	**23.420 €**
MA 3	62.202 €	63.446 €	64.715 €	**63.454 €**
MA 4	55.345 €	56.452 €	57.581 €	**56.459 €**

Name	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Mittelwert KZR 2024 - 2026
MA 5	57.338 €	58.485 €	59.654 €	**58.492 €**
MA 6	59.527 €	60.717 €	61.932 €	**60.725 €**
MA 7	59.222 €	60.407 €	61.615 €	**60.414 €**
MA 8	23.386 €	23.853 €	24.330 €	**23.856 €**
MA 9	80.738 €	82.353 €	84.000 €	**82.364 €**
MA 10	71.946 €	73.385 €	74.853 €	**73.395 €**

Tabelle 14: ermittelte Personalkosten für den Feuerwehrbereich

3.4 Sachkosten

Ein weiterer Bestandteil der ansatzfähigen Kosten sind die Sachkosten. Hierzu zählen alle Kosten, die im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, Geschäftsaufwendungen und Unterhaltungskosten entstehen. Dazu gehören beispielweise Materialkosten, Energiekosten, Bürokosten, Versicherungskosten, Aus- und Fortbildungskosten, Instandhaltungskosten und usw. Die betrachteten Kosten sind in der folgenden Tabelle abgebildet.

Bezeichnung	Ist 2021	Ist 2022	Plan 2023	Index	2024	2025	2026	Preisanstieg	Kostenstelle	Mittelwert 2024 - 2026
Sachkosten										
Strom	16.319 €	-54.738 €	0 €	**16.319 €**	17.951 €	19.746 €	21.721 €	*10,00%*	GK	**19.806 €**
Wasser	-1.538 €	14.241 €	3.055 €	**3.055 €**	3.232 €	3.419 €	3.618 €	*5,80%*	GK	**3.423 €**
Abwasser	643 €	0 €	11.084 €	**3.909 €**	4.038 €	4.171 €	4.309 €	*3,30%*	GK	**4.173 €**
Gas	66.842 €	39.708 €	91.996 €	**66.182 €**	86.699 €	113.575 €	148.784 €	*31,00%*	GK	**116.353 €**
Niederschlagwasser	297 €	0 €	4.914 €	**4.914 €**	5.076 €	5.243 €	5.416 €	*3,30%*	GK	**5.245 €**
Fernmeldekosten	161 €	348 €	386 €	**386 €**	386 €	386 €	386 €	*0,00%*	GK	**386 €**

Bezeichnung	Ist 2021	Ist 2022	Plan 2023	Index	2024	2025	2026	Preisanstieg	Kostenstelle	Mittelwert 2024 - 2026
Sachkosten										
Abfallentsorgung	3.868 €	3.564 €	3.604 €	**3.678 €**	3.780 €	3.883 €	3.990 €	*2,75%*	GK	**3.884 €**
Glasreinigung Gebäude Ext.	284 €	286 €	312 €	**312 €**	320 €	329 €	338 €	*2,75%*	GK	**329 €**
Grünpflege und Bepflanzung	3.296 €	5.398 €	6.146 €	**6.146 €**	6.315 €	6.489 €	6.667 €	*2,75%*	GK	**6.490 €**
Schädlingsbekämpfung	0 €	762 €	643 €	**702 €**	721 €	741 €	762 €	*2,75%*	GK	**741 €**
Schornsteinfeger	101 €	82 €	121 €	**101 €**	104 €	107 €	110 €	*2,75%*	GK	**107 €**
Versicherungen	3.711 €	3.422 €	9.179 €	**9.179 €**	9.432 €	9.691 €	9.958 €	*2,75%*	GK	**9.693 €**

Tabelle 15: ermittelte Sachkosten für den Feuerwehrbereich

3.5 Gemeinkosten

Als Gemeinkosten werden die anteiligen Kosten der Verwaltung bezeichnet (Fachbereichs- und Verwaltungsoverhead). Diese werden benötigt, um die Einrichtung Feuerwehr betreiben zu können. Eine Berechnung der tatsächlichen Gemeinkosten wäre nur mit Hilfe einer Kosten- und Leistungsrechnung möglich. Wenn eine Kosten- und Leistungsrechnung nicht vorhanden ist, können die Pauschalwerte gemäß den Vorgaben der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) herangezogen werden. Für die anzusetzenden Gemeinkosten wurden daher die Pauschalwerte der KGSt genutzt. Durch die Verwendung dieser Pauschalwerte entsteht keine Kostenüberschreitung. Die anteiligen Gemeinkosten wurden wie folgt in der Kalkulation angesetzt:

- Personalkosten Sachbearbeiter Verwaltung = es wurden die anteiligen Personalkosten der Sachbearbeiter für den Bereich Feuerwehr herangezogen,
- Sachkosten des Arbeitsplatzes (Sachbearbeiter) = 9.700 €/ Jahr für einen Büroarbeitsplatz[1], diese Kosten wurden anteilig für den

[1] Vgl. KGST-Bericht Nr. 9/2024, Kosten eines Arbeitsplatzes 2024/2025, S.12 ff.

Bereich Feuerwehr berücksichtigt.

- Gemeinkosten auf den Büroarbeitsplatz = 20,00 % von den Personalkosten auf den Büroarbeitsplatz,
- Gemeinkosten auf den Nicht-Büroarbeitsplatz = 15,00 % von den Personalkosten auf den Nicht-Büroarbeitsplatz.[2]

Bezeichnung	Ist-2021	Ist-2022	Ist-2023	Index	2024	2025	2026	Preisanstieg	Kostenstelle	Mittelwert 2024 - 2026
Verwaltungsgemeinkosten										
M1	85.437 €	88.295 €	89.494 €	**89.494 €**	95.927 €	97.846 €	99.803 €	*3,75%*	*GK*	**97.120 €**
M2	20.709 €	21.618 €	7.481 €	**16.603 €**	22.958 €	23.417 €	23.885 €	*3,75%*	*GK*	**23.420 €**
Sachkosten für den Büroarbeitsplatz gem. KGSt	19.400 €	19.400 €	19.400 €	**19.400 €**	20.128 €	20.882 €	21.665 €	*3,75%*	*GK*	**20.892 €**
Sachkosten auf den Büroarbeitsplatzes gem. KGSt	21.229 €	21.983 €	19.395 €	**20.869 €**	21.652 €	22.463 €	23.306 €	*3,75%*	*GK*	**22.474 €**

Tabelle 16: ermittelte Verwaltungsgemeinkosten für den Feuerwehrbereich

Bei den Verwaltungsgemeinkosten wurden die Kosten für die Leitung und Verwaltung des FTZ-Bereichs als Verwaltungsgemeinkosten betrachtet. Hier sind die Arbeitgeber Brutto-Kosten für die Bereichsleitung und die Angestellte der Verwaltungsabteilung enthalten. Darüber hinaus wurden die Arbeitsplatzkosten auf Basis der Pauschalbeträge der KGSt berechnet.

[2] Vgl. ebenda

3.6 Kalkulatorische Abschreibungen

Da die umlagefähigen Gebühren für die Jahre 2024 - 2026 ermittelt werden sollen, müssen auch die kalkulatorischen Abschreibungen für diesen Zeitraum berechnet werden. Hierbei wurden die kalkulatorischen Abschreibungen sowohl der Fahrzeuge als auch des restlichen Anlagevermögens nach der Nutzungsdauer berechnet. Die Verwaltung des LKs Peine hat festgelegt, dass die erhaltenen Zuschüsse für die Abschreibungen nicht kostenmindernd angesetzt werden sollen. In der folgenden Tabelle sind die Abschreibungskosten der Anlagegüter für die FTZ dargestellt.

kalkulatorische Abschreibung				
KST	**2024**	**2025**	**2026**	**Mittelwert KZR 2024 - 2026**
GK	83.869 €	83.869 €	83.869 €	**83.869 €**
Atemschutz	19.893 €	18.757 €	17.093 €	**18.581 €**
Schläuche	375 €	375 €	375 €	**375 €**
Wäsche Einsatzbekleidung	3.034 €	2.063 €	1.092 €	**2.063 €**
Ausstattungsgegenstände	8.312 €	8.205 €	8.098 €	**8.205 €**
Arbeiten der Funkwerkstatt	10.736 €	10.736 €	6.474 €	**9.315 €**

Tabelle 17: zusammengefasste Abschreibungskosten der Anlagegüter für die FTZ

In den folgenden Tabellen sind die Abschreibungskosten der Anlagegüter sowie die Abschreibungskosten der Fahrzeuge für die Kreisfeuerwehr dargestellt.

kalkulatorische Abschreibung				
KST	**2024**	**2025**	**2026**	**Mittelwert KZR 2024 - 2026**
VKSt Standort/ Gemeinkosten	251 €	251 €	251 €	**251 €**

kalkulatorische Abschreibung				
KST	2024	2025	2026	Mittelwert KZR 2024 - 2026
Vorhaltekosten Fahrzeuge	95.602 €	92.297 €	90.793 €	**92.897 €**
Vorhaltekosten Personal	3.826 €	1.221 €	916 €	**1.987 €**

Tabelle 18: zusammengefasste Abschreibungskosten der Anlagegüter für die Kreisfeuerwehr

Inventar-nummer	Fahrzeugkategorie	Kennzeichen	ND	Jahr der An-schaffung	AHK	jährliche Ab-schreibung	2024	2025	2026	Mittelwert 2024 - 2026
00007187	GW-A	PE-LK-61	13	2015	276.644 €	21.280 €	21.280 €	21.280 €	21.280 €	**21.280 €**
00008180	GW-SW	PE-LK-62	13	2015	217.545 €	16.734 €	16.734 €	16.734 €	16.734 €	**16.734 €**
00009586	ELW 2	PE-LK-8612	13	2017	478.033 €	36.772 €	36.772 €	36.772 €	36.772 €	**36.772 €**
00009410	MTW	PE-LK-67	10	2017	44.090 €	4.409 €	4.409 €	4.409 €	4.409 €	**4.409 €**
00009410	MTW	PE-LK-59	10	2017	44.090 €	4.409 €	4.409 €	4.409 €	4.409 €	**4.409 €**
Geplante Investitionen										
	TL	neu	9	2024	183.117 €	20.346 €	6.782 €	20.346 €	20.346 €	**15.825 €**

Tabelle 19: Abschreibungskosten der Fahrzeuge

3.7 Kalkulatorische Zinsen

Zu den kalkulatorischen Kosten gehört die angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Gemeinsam mit der Verwaltung des LKs Peine wurde ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,471 % auf Basis Umlaufrenditen der inländischen Inhaberschuldverschreibungen/ Anleihen von öffentlicher Hand/ Monatswerte der Jahre 1990 – 2024 für den Betrachtungszeitraum ermittelt. Zudem wurde die Restbuchwertmethode zur Berechnung der kalkulatorischen Zinskosten gewählt. Die zusammengefassten kalkulatorischen Zinskosten sind in den folgenden Tabellen dargestellt.

kalkulatorische Zinsen				
KST	**2024**	**2025**	**2026**	**Mittelwert KZR 2024 - 2026**
GK	137.218 €	134.390 €	131.479 €	**134.362 €**
Atemschutz	5.210 €	4.579 €	3.986 €	**4.592 €**
Schläuche	46 €	33 €	20 €	**33 €**
Wäsche Einsatzbekleidung	176 €	104 €	66 €	**116 €**
Ausstattungsgegenstände	1.393 €	1.108 €	827 €	**1.109 €**
Arbeiten der Funkwerkstatt	628 €	255 €	31 €	**305 €**

Tabelle 20: zusammengefasste kalkulatorische Zinskosten nach der Restbuchwertmethode für die FTZ

Kalkulatorische Zinsen				
KST	**2024**	**2025**	**2026**	**Mittelwert KZR 2024 - 2026**
VKSt Standort/ Gemeinkosten	66 €	57 €	49 €	**57 €**
Vorhaltekosten Fahrzeuge	16.975 €	13.657 €	10.453 €	**13.695 €**
Vorhaltekosten Personal	207 €	74 €	32 €	**104 €**

Tabelle 21: zusammengefasste kalkulatorische Zinskosten nach der Restbuchwertmethode für die Kreisfeuerwehr

3.8 Einsatz- und restliche Bewegungsstunden der Fahrzeuge

Die Feuerwehrfahrzeuge des LKs Peine wurden in acht Fahrzeugkategorien unterteilt. Diese Unterteilung wird benötigt, damit eine Entgelterhebung je Fahrzeugkategorie ermöglicht wird und damit nicht gegen das Äquivalenzprinzip verstoßen wird. Die folgende Tabelle zeigt die „Einsatzstunden“ und die „restlichen Bewegungsstunden“ je Fahrzeugkategorie. Diese Unterteilung wurde vorgenommen, damit in einem späteren Schritt die Kosten der Fahrzeuge anteilig

zu den „Vorhaltekosten“ sowie zu den „Einsatzkosten“ zugeordnet werden können. Die gesamten Bewegungsstunden pro Jahr errechnen sich aus den jährlichen Einsatzstunden und den restlichen Bewegungsstunden (Nicht-Einsatzstunden). Als Basis für die Zeiterfassung wurden die Jahre 2023 zu Grunde gelegt.

Fahrzeugkategorie	Einsatzstunden	restliche Bewegungsstunden
GW-A	30,00 h	24,00 h
GW-SW	30,00 h	24,00 h
ELW 2	30,00 h	24,00 h
GWG	10,00 h	24,00 h
GW-L	30,00 h	24,00 h
MTW	60,00 h	144,00 h
ELW 1	10,00 h	24,00 h
TL	10,00 h	24,00 h

Tabelle 22: Aufteilung der Bewegungsstunden je Fahrzeugkategorie

3.9 Einsatz- und Nicht-Einsatzzeiten des Personals

Grundsätzlich mussten die Personalstunden auch wie die Fahrzeugstunden in Einsatzzeit und Nicht-Einsatzzeit unterteilt werden, um die ansatzfähigen Personalkosten zu den Vorhalte- und Einsatzkosten zu zuordnen. Allerdings wurden die Personalkosten nicht explizit zwischen Vorhaltekosten und Einsatzkosten unterschieden, weil die Mitarbeiter: innen in der FTZ in Vollzeit beschäftigt sind und bei Bedarf zum Einsatz fahren. Daher wurden diese Kosten über KGSt-Stunden (1.590 h für manuelle Tätigkeit) unabhängig von den Einsätzen herangezogen und können für die Einsätze der Kreisfeuerwehr angewandt werden.

Die durch die Verwaltung des LKs Peine zugearbeiteten Personalstunden wurden trotzdem als Dokumentation in der folgenden Tabelle dargestellt.

Fahrzeuge	Kennzeichen	Personaleinsatzstunden	restliche Personalstunden
		2023	2023
GW-A	PE-LK-61	30,00 h	24,00 h
GW-SW	PE-LK-62	30,00 h	24,00 h
ELW 2	PE-LK-8612	30,00 h	24,00 h
GWG	PE-233	10,00 h	24,00 h
GW-L	PE-265	30,00 h	24,00 h
MTW	PE-LK-23	10,00 h	24,00 h
ELW 1	PE-LK 34	10,00 h	24,00 h
MTW	PE-LK-59	10,00 h	24,00 h
MTW	PE-LK-63	10,00 h	24,00 h
MTW	PE-LK-67	10,00 h	24,00 h
MTW	PE-227	10,00 h	24,00 h
KdoW	PE-221	10,00 h	24,00 h

Tabelle 23: Aufteilung der Personalstunden

3.10 Kalkulationsstruktur/ BAB darstellen

Nachdem festgelegt wurde, welche Kosten für den Kalkulationszeitraum von 2024 - 2026 ansatzfähig sind, wurden in einem weiteren Schritt die Kostenstellen definiert. Kostenstellen werden benötigt, um die im jeweiligen Jahr anfallenden Kosten über Verteilungsschlüssel verursachungsgerecht auf die Leistungsbereiche der Feuerwehr zu verteilen. Gemeinsam mit der Verwaltung wurden folgende Kostenstellen festgelegt:

Kostenstellen für die Kreisfeuerwehr:

- Vorkostenstelle Standort/Gemeinkosten,
- Vorhaltekosten Fahrzeuge,

- Vorhaltekosten Personal,

Kostenstellen für die FTZ:

- Atemschutz
- CSA
- Fahrzeuge
- Schläuche
- Wäsche Einsatzbekleidung
- Pumpen
- Vorbeugender Brandschutz
- Ausstattungsgegenstände
- Arbeiten der Funkwerkstatt

Die Kostenstellen „Vorkostenstelle“ und „Vorkostenstelle Standort/Gemeinkosten“ sind Kostenstellen, deren zugeordnete Kosten in einem späteren Schritt auf die übrigen Endkostenstellen verteilt werden.

4 Berechnung und Verteilung der ansatzfähigen Gesamtkosten

4.1 Beschreibung des Kalkulationsverfahrens

Um die ansatzfähigen Entgelte zu errechnen, wurden folgende Schritte durchgeführt:

- Ermittlung der umlagefähigen Kosten für den Kalkulationszeitraum,
- Zuordnung der Betriebskosten auf die Kostenstellen,
- Berechnung der Kosten je Kostenstelle,
- Umlegen der Vorkostenstelle „Standort/Gemeinkosten“,
- Berechnung der maximal umlagefähigen Entgelte.

4.2 Berechnung der Kosten je Kostenstelle und Kostenumlage

Im Weiteren wurden die ansatzfähigen Gesamtkosten ermittelt. Diese errechnen sich aus der Summe der für die Gebühren ansatzfähigen Kostenpositionen. Anschließend wurden die ansatzfähigen Gesamtkosten auf die Kostenstellen, entsprechend dem gewählten Verteilungsschlüssel, verteilt. Zur Unterteilung der Fahrzeugkosten in Vorhaltekosten und in einsatzbedingte Kosten wurden die übrigen Bewegungsstunden und die Einsatzstunden der gesamten Fahrzeugkategorien herangezogen. Die Personalkosten wurden durch die KGSt-Stunden (1.590 h manuelle Tätigkeit) dividiert und somit wurde die Gebühr je Stunde und je Einsatzkräfte errechnet. Zusätzlich wurde der Flächenschlüssel zur Verteilung der gebäudebezogenen Kosten sowie der Gemeinkosten herangezogen. In Summe dürfen nicht mehr als 100 % der Kosten den einzelnen Kostenstellen zugeordnet werden, da es sonst zu einer Kostenüberschreitung kommen würde. In der folgenden Tabelle sind die ansatzfähigen Gesamtkosten, die gewählten Verteilungsschlüssel sowie die Kosten je Kostenstelle ausgewiesen. Hierdurch sind die Gesamtkosten je Kostenstelle erkennbar.

In der folgenden Tabelle ist die Kostenverteilung abgebildet.

Bezeichnung	VKSt Standort/ Gemeinkosten	Vorhaltekosten Fahrzeuge	Vorhaltekosten Personal	Summe
Sachkosten		161.949 €		**161.949 €**
Wartung/ Versicherungskosten		15.795 €		**15.795 €**
Abschreibungen	251 €	92.897 €	1.987 €	**95.136 €**
kalkulatorische Zinsen	57 €	13.695 €	104 €	**13.857 €**
Abschreibung Fhzg		99.429 €		**99.429 €**
Summe I	**308 €**	**383.766 €**	**2.092 €**	**386.166 €**

Tabelle 24: Berechnung der umlagefähigen Kosten je Kostenstelle für die Kreisfeuerwehr LK Peine

BAB-Darstellung für die FTZ LK Peine

Kostenarten	GK	VKSt	Fahrzeuge	Atemschutz	CSA	Schläuche	Wäsche Einsatz-bekleidung	Pumpen	Vorbeugender Brandschutz	Ausstattungsgegen-stände	Arbeiten der Funkwerkstatt	Summe
Abschreibungskosten	0 €	83.869 €	0 €	18.581 €	0 €	375 €	2.063 €	0 €	0 €	8.205 €	9.315 €	**122.408 €**
Kalkulatorische Zinsen	0 €	134.362 €	0 €	4.592 €	0 €	33 €	116 €	0 €	0 €	1.109 €	305 €	**140.516 €**
Gemeinkosten	163.905 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Sachkosten	170.631 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
summe I	**334.536 €**	**218.231 €**	**0 €**	**23.173 €**	**0 €**	**408 €**	**2.179 €**	**0 €**	**0 €**	**9.314 €**	**9.620 €**	**597.461 €**
	Fläche	*0,00 m²*	*822,47 m²*	*84,02 m²*	*24,41 m²*	*200,16 m²*	*32,82 m²*	*106,53 m²*	*23,13 m²*	*312,39 m²*	*93,04 m²*	***1.699 m²***
	Umlageschlüssel	*0,00%*	*48,41%*	*4,95%*	*1,44%*	*11,78%*	*1,93%*	*6,27%*	*1,36%*	*18,39%*	*5,48%*	**100%**
	Umlage GK	0,00 €	161.949 €	16.544 €	4.806 €	39.413 €	6.462 €	20.976 €	4.554 €	61.511 €	18.320 €	**334.536 €**
	Summe II	**218.231 €**	**161.949 €**	**39.717 €**	**4.806 €**	**39.820 €**	**8.641 €**	**20.976 €**	**4.554 €**	**70.826 €**	**27.940 €**	**597.461 €**
		Fläche	*0,00 m²*	84,02 m²	24,41 m²	200,16 m²	32,82 m²	106,53 m²	23,13 m²	312,39 m²	93,04 m²	**876,50 m²**
		Umlageschlüssel	*0,00%*	*9,59%*	*2,78%*	*22,84%*	*3,74%*	*12,15%*	*2,64%*	*35,64%*	*10,61%*	**100%**
		Umlage GK	0,00 €	20.919 €	6.078 €	49.836 €	8.172 €	26.524 €	5.759 €	77.779 €	23.165 €	**218.231 €**
		Summe III	**161.949 €**	**60.636 €**	**10.884 €**	**89.656 €**	**16.813 €**	**47.500 €**	**10.313 €**	**148.604 €**	**51.105 €**	**597.461 €**

Tabelle 25: Berechnung der umlagefähigen Kosten je Kostenstelle

Die ansatzfähigen Gesamtkosten wurden aus der Finanzbuchhaltung übergeleitet. Dabei wurde zur Verteilung der Kostenpositionen berücksichtigt, dass nicht alle Aufwendungen für die Berechnung der Entgelte ansatzfähig sind. In einem weiteren Schritt wurden diese Kosten entsprechend der gewählten Umlageschlüssel auf die Kostenstellen verteilt. Außerdem wurden die Vorkostenstellen (vgl. Glossar) auf die restlichen Kostenstellen entsprechend der gewählten Verteilungsschlüssel umgelegt. Somit ergeben sich die dargestellten umlagefähigen Gesamtkosten je Kostenstelle für die Jahre 2024 - 2026 (vgl. Summe und Summe IV in Tabellen 24 und 25).

4.3 Vorhaltestunden und -kosten der Fahrzeuge und des Personals für die Kreisfeuerwehr

Die Vorhaltekosten entstehen durch die Bereitstellung der Einrichtung Feuerwehr und beinhalten alle ansatzfähigen Kosten, die nicht direkt den Feuerwehreinsätzen zugeordnet werden können. Die Berechnung der Vorhaltekosten ist im Folgenden erläutert.

Die Vorhaltegebühr der Kreisfeuerwehr wird ermittelt, in dem die gesamtvorhaltekosten der Fahrzeuge und des Personals durch die Jahresstunden (8.760 h) dividiert werden. Daraus resultiert sich Grundgebühr je Stunde. Die Fahrzeuge stehen 24 h am Tag und 365 Tage im Jahr bereit. Zudem ist die Berücksichtigung der Vorhaltekosten dadurch begründet, dass die Einsatzkräfte und die Fahrzeuge neben den Einsätzen auch an regelmäßigen Übungen teilnehmen.

Bezeichnung	VKSt Standort/ Gemeinkosten	Vorhaltekosten Fahrzeuge	Vorhaltekosten Personal
	308 €	**383.766 €**	**2.092 €**
Kosten insgesamt	**386.166 €**		
Jahresstunden als Divisor	*8.760 h*		
Grundgebühr je Stunde	**44,08 € / Stunde**		
Grundgebühr je Minute	*0,73 €/ Minute*		

Tabelle 26: Berechnung der Grundgebühr je Einsatzstunden auf Basis der Vorhaltekosten für die Kreisfeuerwehr

In einem weiteren Schritt müssen zusätzlich zu den Vorhaltekosten die einsatzbedingten Entgelte für die Kostenstellen „Einsatzkosten Fahrzeuge“ und „Einsatzkosten Personal“ berechnet werden.

4.4 Berechnung der Entgelte je Fahrzeugkategorie

Um die Berechnung der Gebühren je Fahrzeugkategorie durchzuführen, wurden die Einsatzkosten der Fahrzeuge ermittelt. Diese Kosten setzen sich zusammen aus den Kraftstoffkosten und den anteiligen Reparatur- und Wartungskosten der Fahrzeuge. Zunächst wurden diese Kosten über die Einsatz- und restlichen Bewegungsstunden der Fahrzeuge anteilig verteilt. Grundsätzlich fallen die Reparatur- und Unterhaltungskosten der Fahrzeuge zwar immer an, unabhängig von den Einsätzen. Nach der Vorgabe der Verwaltung des LKs Peine sollen diese Kosten über die Stunden anteilig berücksichtigt werden. Je häufiger ein Fahrzeug zum Einsatz fährt, desto höherer Reparatur- und Unterhaltungskosten fallen an. Aus diesem Grund wurde ein Teil dieser Kosten bei den Einsatzkosten der Fahrzeuge berücksichtigt. Anschließend wurden die Einsatzstunden einer Fahrzeugkategorie mit dem durchschnittlichen Kraftstoffverbrauch je Fahrzeugkategorie multipliziert. Auf Grundlage der so gebildeten Recheneinheit wurde die Summe der einsatzbedingten Sachkosten der Fahrzeuge den jeweiligen Fahrzeugkategorien zugeordnet. Im Weiteren wurden die einsatzbedingten Sachkosten der Fahrzeuge durch die jährlichen Einsatzstunden je Fahrzeugkategorie dividiert. Daraus ergibt sich die Gebühr je Fahrzeugkategorie und je Stunde.

Erläuterung am Beispiel GW-A:

Für den Betrachtungszeitraum wurden als ansatzfähige Einsatzkosten der gesamten betrachteten Fahrzeuge 7.891 € kalkuliert. Die Einsatzkosten der Fahrzeuge wurden auf die Fahrzeugkategorien aufgeteilt. Für diese Zuordnung wurden die anteiligen Betankungskosten je Fahrzeugkategorie sowie die anteiligen Reparatur- und Unterhaltungskosten der Fahrzeuge ermittelt. Für diese Fahrzeugkategorie wurden durch die Verwaltung des LKs Peine 30 Stunden als Einsatzstunden zugearbeitet. Zunächst wurden die Einsatzstunden der Fahrzeuge mit dem durchschnittlichen Kraftstoffverbrauch der jeweiligen Fahrzeugkategorie multipliziert und somit wird die Recheneinheit ermittelt. Anschließend wurden die einsatzbedingten Sachkosten mit der jeweiligen Recheneinheit mul-

tipliziert. In Summe ergeben sich einsatzbedingte Sachkosten für die Kategorie GW-A in Höhe von 1.949 €. In einem weiteren Schritt wurden die einsatzbedingten Kosten durch die Einsatzstunden 30 Stunden dividiert. Somit errechnen sich einsatzbedingte Kosten bzw. die Gebühr für die Fahrzeugkategorie GW-A in Höhe von 64,98 € je Stunde.

Berechnung der einsatzbedingten Sachkosten je Fahrzeugkategorie:

Mittelwert ansatzfähige Jahreskosten Fahrzeuge (einsatzbedingt) **7.891 €**

Fahrzeugkategorie	Einsatzstunden	Kraftstoff-Verbrauch je Betriebsstunde	Recheneinheit	Prozentuale Verteilung, Sachkosten	anteilige Sachkosten je Fahrzeugkategorie	anteilige Sachkosten je Fahrzeugkategorie, je Stunde
GW-A	30,00 h	25	750 RE	*25%*	1.949 €	**64,98 €**
GW-SW	30,00 h	20	600 RE	*20%*	1.560 €	**51,99 €**
ELW 2	30,00 h	16	480 RE	*16%*	1.248 €	**41,59 €**
GWG	10,00 h	13	133 RE	*4%*	347 €	**34,67 €**
GW-L	30,00 h	10	313 RE	*10%*	813 €	**27,08 €**
MTW	60,00 h	9	560 RE	*18%*	1.456 €	**24,26 €**
ELW 1	10,00 h	10	100 RE	*3%*	260 €	**25,99 €**
TL	10,00 h	10	100 RE	*3%*	260 €	**25,99 €**

Tabelle 27: Berechnung der einsatzbedingten Sachkosten je Fahrzeugkategorie

4.5 Berechnung der einsatzbedingten Entgelte für die Einsatzkräfte

Um die einsatzbedingten Entgelte je Stunde für die Einsatzkräfte der Kreisfeuerwehr berechnen zu können, wurde der Mittelwert " Mittelwert KZR 2024 – 2026) der Personalkosten gebildet. Somit ergeben sich Personalkosten einheitlich für alle Einsatzkräfte in Höhe von 67.257 €. Anschließend wurden diese

Kosten durch die KGSt-Stunden (1.590 h für manuelle Tätigkeit) dividiert. Somit errechnet sich einsatzbedingte Gebühr für die Einsatzkräfte in Höhe von 42,29 €/ h. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass in den Tabellen gerundete Werte abgebildet sind und Excel mit den exakten Werten rechnet.

Berechnung der einsatzbedingten Personalkosten:

Personalkosten, Mittelwert, Mittelwert KZR 2024 - 2026	Arbeitsstunde gem. KGSt	Gebühr je Einsatzkraft und Stunde abgerundet	Gebühr je Einsatzkraft und Minute abgerundet
67.257 €	1.590 h	**42,29 € / Stunde**	*0,70 € / Minute*

Tabelle 28: Gebühr je Einsatzstunde und Einsatzkraft

4.6 Berechnung der Leistungen der FTZ

Nachdem festgelegt wurde, welche Personalkosten für die Berechnung der Gebühren der Leistungen der FTZ ansatzfähig sind, wurden diese Kosten über die Dauer der Leistung im Verhältnis zu den KGSt-Stunden (1.590 h für manuelle Tätigkeit) proportional je Vorgang herangezogen. Im Summe ergeben sich die ansatzfähigen Personalkosten in Höhe von **439.189 €** (siehe Anhang Leistungsdauer). Um die Gebühren je Leistung zu berechnen, mussten die anteiligen Sachkosten in einem weiteren Schritt berücksichtigt werden. Die Gebäude bezogenen Kosten sowie die Verwaltungsgemeinkosten wurden im BAB über die Flächen nach Verursachungsprinzip anteilig auf die jeweiligen Kostenstellen verteilt. In Summe wurden den Kostenstellen der FTZ **435.512 €** zugeordnet, (siehe BAB-Kostenverteilung). Hierzu wurden die KGSt-Stunden (1.590 h für manuelle Tätigkeit) für die Ermittlung der Kosten je Stunde bzw. je Minute als Divisor herangezogen. Diese ermittelten Sachkosten je Minute wurden mit der Dauer der jeweiligen Leistungen multipliziert, um die anteiligen Sachkosten je Vorgang festzustellen. Anschließend wurden die anteiligen Personalkosten zu den anteiligen Sachkosten addiert. Somit errechnen sich die Gebühren je Vorgang für die Leistungen der FTZ.

Darüber hinaus wurden für mögliche sonstige Leistungen, die nicht in der aktuellen Datenzuarbeit erfasst sind und in der Zukunft angeboten werden könnten, zusätzliche Gebühren berechnet. Diese Gebühren setzen sich aus den anteiligen Sachkosten pro Stunde und den Personalkosten pro Stunde zusammen, unabhängig von der Dauer der jeweiligen Leistungen.

Die Tabellarische Darstellung der Gebühren je Leistung sind sowohl in der Zusammenfassung dieses Berichtes als auch im Anhang (in einem separaten Bericht) ausgewiesen.

5 Zusammenfassung

Folgende anteilig kostendeckende Gebühren wurden ermittelt:

Grundgebühr je Stunde, abgerundet	Grundgebühr je Minute, abgerundet
44,08 € / Stunde	*0,73 € / Minute*

Tabelle 29: Grundgebühr auf der Vorhaltekosten

Fahrzeugkategorie	Gebühr je Fahrzeugkategorie, je Stunde abgerundet	Gebühr je Fahrzeugkategorie, je Minute abgerundet
GW-A	**64,98 € / Stunde**	*1,08 € / Minute*
GW-SW	**51,98 € / Stunde**	*0,86 € / Minute*
ELW 2	**41,58 € / Stunde**	*0,69 € / Minute*
GWG	**34,67 € / Stunde**	*0,57 € / Minute*
GW-L	**27,08 € / Stunde**	*0,45 € / Minute*
MTW	**24,25 € / Stunde**	*0,40 € / Minute*

Fahrzeugkategorie	Gebühr je Fahrzeugkategorie, je Stunde abgerundet	Gebühr je Fahrzeugkategorie, je Minute abgerundet
ELW 1	**25,99 € / Stunde**	*0,43 € / Minute*
TL	**25,99 € / Stunde**	*0,43 € / Minute*

Tabelle 30: Gebühr je Einsatzstunde und Fahrzeugkategorie

Personalkosten	Arbeitsstunde gem. KGSt	Gebühr je Einsatzkraft und Stunde abgerundet	Gebühr je Einsatzkraft und Minute abgerundet
67.257 €	1.590 h	**42,29 € / Stunde**	*0,70 € / Minute*

Tabelle 31: Gebühr je Einsatzstunde und Einsatzkraft

Atemschutz	Gebühr je Leistung abgerundet
Anlassbezogene Prüfungen der Atemschutzgeräte (Übung / Einsatz)	**47,45 €**
Reinigung der Atemschutzgeräte	**47,45 €**

Tabelle 32: Gebühr für die Dienstleistungen des Atemschutzes je Leistung

Chemikalienschutzanzug	Gebühr je Leistung abgerundet
Reinigung der CSA-Anzüge (nicht kontaminiert)	**28,56 €**
Reinigung der CSA-Anzüge (kontaminiert) - eigenleistung FTZ	**28,56 €**
Anlassbezogene Prüfungen der CSA-Anzüge	**85,68 €**
Kallibrieren Gasmessgeräte	**28,56 €**

Tabelle 33: Gebühr für Dienstleistungen des Chemikalienanzugs je Leistung

Schläuche	Gebühr je Leistung abgerundet
Reinigung der Schläuche (außerhalb des Schlauchverbandes; Regelfall: abrechnungsfähige Feuerwehreinsätze)	**64,79 €**

Tabelle 34: Gebühr für Dienstleistungen der Schläuche je Leistung

Wäsche Einsatzbekleidung	Gebühr je Leistung abgerundet
Reinigung PSA (Hose, Jacke)	**24,38 €**
Reinigung Kleinteile (Handschuhe, Flammschutzhaube)	**12,19 €**

Tabelle 35: Gebühr für Dienstleistungen der Wäsche Einsatzbekleidung je Leistung

Pumpen	Gebühr je Stunde und je Leistung abgerundet
Prüfungsleistungen der Pumpen sollen weiterhin kostenfrei angeboten werden. Der aus den Prüfungen resultierende Personalaufwand für Reparatur- bzw. Wartungsleistungen ist in Rechnung zu stellen. Hier wird der Stundensatz des Gerätewarts benötigt.	**68,06 €**

Tabelle 36: Gebühr für die Dienstleistungen des Pumps je Leistung

Vorbeugender Brandschutz	Gebühr je Leistung abgerundet
Durchführung Brandverhütungsschau (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)	**349,72 €**
Projektierungsgespräche Brandmeldeanlage nach DIN14675	**58,28 €**
Abnahme Brandmeldeanlagen	**116,57 €**
Wiederholungsabnahmen Brandmeldeanlagen	**58,28 €**

Tabelle 37: Gebühr für die Dienstleistungen des Vorbeugenden Brandschutzes je Leistung

Ausstattungsgegenstände (NEA, Kettensägen, Tragbare Leitern, etc.)	Gebühr je Stunde und je Leistung abgerundet
Prüfungsleistungen der Ausstattungsgegenstände sollen weiterhin kostenfrei angeboten werden. Der aus den Prüfungen resultierende Personalaufwand für Reparatur- bzw. Wartungsleistungen ist in Rechnung zu stellen. Hier wird der Stundensatz des Gerätewarts benötigt. Reparaturen von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenstände	**130,24 €**

Tabelle 38: Gebühr für die Dienstleistungen der Ausstattungsgegenstände je Leistung

Arbeiten der Funkwerkstatt	Gebühr je Stunde und je Leistung abgerundet
Einbau neuer Funkgeräte (Abrechnen nach Zeitaufwand)	**70,13 €**
Feldstärkemessungen in Gebäuden / Messungen von Objektfunkanlagen (Abrechnen nach Zeitaufwand)	
Programmierung von Funkgeräten und DME erfolgt kostenfrei	

Tabelle 39: Gebühr für die Dienstleistungen der Arbeiten-Funkwerkstatt je Leistung

Abnahme Feuerlösch Brunnen	Gebühr je Leistungen
Abnahme Feuerlösch Brunnen	**123,09 €**

Tabelle 40: Gebühr für die Dienstleistungen der Abnahme Feuerwehrlösch Brunnen je Leistung

Gebühren für die sonstigen Leistungen der FTZ

Atemschutz	Personalkosten je Stunde	Sachkosten je Stunde	Gebühr je Stunde abgerundet
sonstige Leistungen	25,14 €	38,14 €	**63,27 €**

Chemikalienschutzanzug	Personalkosten je Stunde	Sachkosten je Stunde	Gebühr je Stunde abgerundet
sonstige Leistungen	50,28 €	6,85 €	**57,12 €**

Schläuche	Personalkosten je Stunde	Sachkosten je Stunde	Gebühr je Stunde abgerundet
sonstige Leistungen	30,01 €	56,39 €	**86,39 €**

Wäsche Einsatzbekleidung	Personalkosten je Stunde	Sachkosten je Stunde	Gebühr je Stunde abgerundet
sonstige Leistungen	38,19 €	10,57 €	**48,76 €**

Vorbeugender Brandschutz	Personalkosten je Stunde	Sachkosten je Stunde	Gebühr je Stunde abgerundet
sonstige Leistungen	51,80 €	6,49 €	**58,28 €**

Tabelle 41: Gebühren für die sonstigen Leistungen

Glossar

Einzelkosten	Einzelkosten lassen sich direkt einer Leistung zuordnen.
Gemeinkosten	Gemeinkosten lassen sich nicht direkt einer Leistung/ einem Kostenträger zuordnen und müssen deshalb über einen Verteilungsschlüssel dem Kalkulationsobjekt anteilig zugeordnet werden.
Kalkulatorische Kosten	= Anderskosten, für die es keinen äquivalenten Aufwand gibt.
Kostenstellen	= Betriebseinheiten, in denen die Leistung erbracht wird und der Ressourcenverbrauch stattfindet, z.B. Einsatzkosten Fahrzeuge, Vorhaltekosten Fahrzeuge.
Vorkostenstellen	= Kostenstellen, die eine Leistung nach intern abgeben und somit auf die Endkostenstellen umgelegt werden müssen (z.B. Verwaltungskosten).
Endkostenstellen	= Kostenstellen, die eine Leistung nach außen erbringen.
Kostenträger	= konkrete Leistung des Kalkulationsobjektes, z.B. Einsatzkosten für ein TSF je Stunde. Kostenträger sind in der Regel zählbar.
Mischkalkulation	= Zusammenfassung mehrerer Kalkulationsobjekte, um eine einheitliche Gebühr zu erhalten. Wichtig ist, dass die angebotenen Gebührentatbestände mit einander vergleichbar sind.
Kostenumlage	= Verteilung der Kosten einer Vorkostenstelle auf andere Kostenstellen.
fixe Kosten	= verbrauchunabhängige Kosten, z.B. AfA Gebäude
variable Kosten	= verbrauchabhängige Kosten, z.B. Kraftstoffkosten
Vorhaltekosten	= Kosten die für das ganzjährige Bereitstellen einer Einrichtung entstehen.

Quellenübersicht

Literaturquellen:

Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (2024):

KGST-Bericht Nr. 09/2024, Kosten eines Arbeitsplatzes 2024/2025, Köln, 2024

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vorhaltegebühr auf Basis der Vorhaltekosten 3

Tabelle 2: Gebühr je Einsatzstunde und Fahrzeugkategorie..... 4

Tabelle 3: Gebühr je Einsatzstunde und Einsatzkraft..... 4

Tabelle 4: Gebühr für die Dienstleistungen des Atemschutzes je Leistung 4

Tabelle 5: Gebühr für die Dienstleistungen des Chemikalienschutzanzugs je Leistung 4

Tabelle 6: Gebühr für die Dienstleistungen der Schläuche je Leistung..... 4

Tabelle 7: Gebühr für die Dienstleistungen der Wäsche Einsatzbekleidung je Leistung 4

Tabelle 8: Gebühr für die Dienstleistungen des Pumpens je Leistung..... 5

Tabelle 9: Gebühr für die Dienstleistungen des Vorbeugender Brandschutzes je Leistung 5

Tabelle 10: Gebühr für die Dienstleistungen der Ausstattungsgegenstände je Leistung 5

Tabelle 11: Gebühr für die Dienstleistungen der Arbeiten-Funkwerkstatt je Leistung 5

Tabelle 12: Gebühr für die Dienstleistungen der Abnahme Feuerlösch Brunnen je Leistung 5

Tabelle 13: Preisanstiege..... 10

Tabelle 14: ermittelte Personalkosten für den Feuerwehrbereich..... 11

Tabelle 15: ermittelte Sachkosten für den Feuerwehrbereich 13

Tabelle 16: ermittelte Verwaltungsgemeinkosten für den Feuerwehrbereich 14

Tabelle 17: zusammengefasste Abschreibungskosten der Anlagegüter für die FTZ..... 15

Tabelle 18: zusammengefasste Abschreibungskosten der Anlagegüter für die Kreisfeuerwehr 16

Tabelle 19: Abschreibungskosten der Fahrzeuge..... 16

Tabelle 20: zusammengefasste kalkulatorische Zinskosten nach der Restbuchwertmethode für die FTZ 17

Tabelle 21: zusammengefasste kalkulatorische Zinskosten nach der Restbuchwertmethode für die Kreisfeuerwehr..... 17

Tabelle 22: Aufteilung der Bewegungsstunden je Fahrzeugkategorie..... 18

Tabelle 23: Aufteilung der Personalstunden..... 19

Tabelle 24: Berechnung der umlagefähigen Kosten je Kostenstelle für die Kreisfeuerwehr LK Peine . 22

Tabelle 25: Berechnung der umlagefähigen Kosten je Kostenstelle..... 22

Tabelle 26: Berechnung der Grundgebühr je Einsatzstunden auf Basis der Vorhaltekosten für die Kreisfeuerwehr..... 23

Tabelle 27: Berechnung der einsatzbedingten Sachkosten je Fahrzeugkategorie..... 25

Tabelle 28: Gebühr je Einsatzstunde und Einsatzkraft..... 26

Tabelle 29: Grundgebühr auf der Vorhaltekosten 27
Tabelle 30: Gebühr je Einsatzstunde und Fahrzeugkategorie 28
Tabelle 31: Gebühr je Einsatzstunde und Einsatzkraft 28
Tabelle 32: Gebühr für die Dienstleistungen des Atemschutzes je Leistung 28
Tabelle 33: Gebühr für Dienstleistungen des Chemikalienanzugs je Leistung 28
Tabelle 34: Gebühr für Dienstleistungen der Schläuche je Leistung 29
Tabelle 35: Gebühr für Dienstleistungen der Wäsche Einsatzbekleidung je Leistung 29
Tabelle 36: Gebühr für die Dienstleistungen des Pumps je Leistung 29
Tabelle 37: Gebühr für die Dienstleistungen des Vorbeugenden Brandschutzes je Leistung 29
Tabelle 38: Gebühr für die Dienstleistungen der Ausstattungsgegenstände je Leistung 30
Tabelle 39: Gebühr für die Dienstleistungen der Arbeiten-Funkwerkstatt je Leistung 30
Tabelle 40: Gebühr für die Dienstleistungen der Abnahme Feuerwehrlösch Brunnen je Leistung 30
Tabelle 41: Gebühren für die sonstigen Leistungen 31

Gebührenkalkulation

Gemeinsam, schneller und effizienter

Problem:

Die Rechtsprechung ändert sich ständig und der Umgang mit dem KAG und der themen- und landesspezifischen Rechtsprechung allein ist schon kompliziert genug. Dazu kommen noch mathematische Herausforderungen (z.B. Äquivalenzziffernrechnung) und die Präsentation der Ergebnisse. Geht das Ihnen auch so? Dann lassen Sie sich jetzt helfen!

Lösung:

Wir kalkulieren mit Ihnen Gebühren und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) und unter Berücksichtigung entsprechender Urteile und Gesetze Ihres Bundeslandes (Bestattungsgesetz, Brandschutzgesetz, Straßengesetz, u.a.).

Für jeden Bedarf die richtige Lösung:

ERSTELLEN

Wir erstellen Erst- und Folgekalkulationen und überarbeiten Satzungen. Des Weiteren erarbeiten wir Präsentationen und präsentieren diese bei Bedarf vor politischen Gremien und Interessengruppen.

SCHULEN & WORKSHOP

Wir erarbeiten gemeinsam eine Gebührenkalkulation anhand Ihrer Daten und machen Ihre Mitarbeiter fit für die Gebührenkalkulation. So können sie die Gebühren in Zukunft selbst kalkulieren.

PRÜFEN

Nach formeller und materieller Prüfung vorhandener Kalkulationen erstellen wir ein Prüfungsgutachten und zeigen Optimierungspotenzial auf, damit Sie in Zukunft noch besser kalkulieren können.

Feuerwehr

Straßenreinigung & Winterdienst

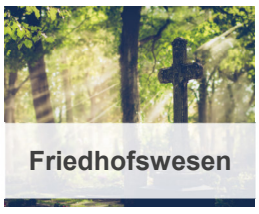
Friedhofswesen

Kitas

Kur- & Fremdenverkehrsabgaben

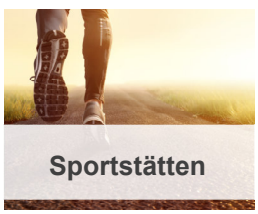
Sportstätten

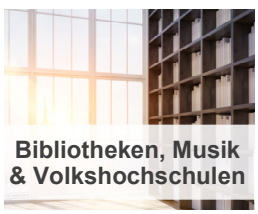
Bibliotheken, Musik & Volkshochschulen

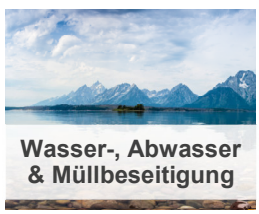
Wasser-, Abwasser & Müllbeseitigung

Sondernutzung & Märkte

Verwaltungsleistungen

Ihr Ansprechpartner:
Thomas Kusyk
030 - 3 907 907 - 61
t.kusyk@ipm.berlin

Weitere Informationen:
www.ipm.berlin

Institut für Public Management
am Institut für Prozeßoptimierung
und Informationstechnologien GmbH
Wönnichstraße 68-70
10317 Berlin

Landkreis Peine
Der Landrat

Beschlussvorlage	Vorlagennummer:	**2024/156**
Federführend: Fachdienst Ordnungswesen	Status:	öffentlich
	Datum:	07.11.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	25.11.2024	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	63.600 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Personal Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ) - Bereich Atemschutz

Beschlussvorschlag:

Es wird empfohlen, in der FTZ für den Bereich Atemschutz eine zusätzliche Vollzeitstelle (Gerätewart) in den Stellenplan 2025 aufzunehmen. Die zusätzlichen Stellenanteile werden auf die Änderungsliste zum Haushalt 2025 gesetzt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Dem Landkreis Peine obliegen gemäß § 3 Abs. 1 S 1 NBrandSchG die übergemeindlichen Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung. Hierfür unterhält der Landkreis Peine gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 NBrandSchG eine FTZ zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen.

In der FTZ ist zur Prüfung der Atemschutzausstattung der Feuerwehren im Kreisgebiet eine Atemschutzwerkstatt eingerichtet. Die Atemschutzausstattung unterliegt besonderen Prüfungen, welche in regelmäßigen Abständen, aber auch nach Einsätzen und Übungen, durchgeführt werden müssen.

Durch neue Vorschriften wurden die Prüfintervalle für Atemschutzgeräte von 12 Monate auf 6 Monate heruntergesetzt. Zudem sind die Prüfintervalle für eingelagerte Atemschutzgeräte von 24 Monate ebenfalls auf 6 Monate heruntergesetzt.
Allein durch diese Änderungen der Prüffristen verdoppeln sich daher die Prüfungen pro Jahr. Hinzu kommen die notwendigen Prüfungen und das Reinigungen nach Einsätzen und Übungen, welche auch in den vergangenen Jahren stetig gestiegen sind.

Mit Einführung der Fachanwendung „FeuerOn“ änderte sich zudem dass Prüfverhalten der Feuerwehren. Wurde vor Einführung der Fachanwendung die Einhaltung von Prüffristen sehr

„stiefmütterlich“ behandelt, wird nun auf die Einhaltung der Fristen beachtet. Die Feuerwehren werden vom System auf die fälligen Prüftermine hingewiesen.

Zur Einordnung sind nachfolgend die Prüfzahlen der Atemschutzwerkstatt aufgeführt. Aus diesen Zahlen ist die stetige Erhöhung erkennbar.

- 2020: 3.447 Prüfungen
- 2021: 4.062 Prüfungen
- 2022: 5.072 Prüfungen
- 2023: 4.516 Prüfungen
- 2024: 4.944 Prüfungen (Stand: 30.10.2024)

Derzeit sind in der Atemschutzwerkstatt zwei Gerätewarte in Vollzeit eingesetzt.

Die Kollegen arbeiten seit Jahren am Maximum der zulässigen Arbeitszeitregelungen. Die Arbeitszeitkonten überschreiten regelmäßig am Monatsende das Überstundenlimit von 100 Stunden. Trotz Abbau der Überstunden ist es aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens in diesem Bereich nicht möglich, eine dauerhafte Senkung der Überstunden herbeizuführen. Teilweise lassen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sogar Mehrstunden verfallen. Das kann nicht richtig sein

Um eine Entlastung der Kollegen zu erreichen, wurden durch Umstrukturierungen innerhalb des Dienstbetriebes der FTZ Aufgaben der beiden Vollzeitkräfte auf andere Kolleginnen und Kollegen der FTZ aufgeteilt.
Diese Maßnahme führte jedoch auch zu keinem signifikanten Erfolg.

Außerdem sind die Kapazitäten der anderen Kolleginnen und Kollegen für deren Aufgabengebieten dadurch minimiert wurden.
In diesem Zusammenhang ist auch auf die Neufassung der Geräteprüfordnung hinzuweisen, welche ebenfalls zu steigenden Geräteprüfungen für sonstige Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehren führt.

Da es sich um eine wesentliche Aufgabe für das Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger handelt, ist es nicht denkbar, die Arbeiten liegen zu lassen und die Geräte nicht zu prüfen. Dadurch könnte die Aufrechterhaltung des Feuerwehrwesens im Landkreis Peine gefährdet werden.

Aufgrund von Personalmangel war der Dienstbetrieb in der Vergangenheit in diesem Bereich bereits teilweise nur eingeschränkt möglich.

Eine weitere personelle Unterbesetzung dieses Bereichs mit erheblicher Verantwortung für die Sicherstellung des kommunalen abwehrenden Brandschutzes für den gesamten Landkreis Peine ist nicht zu empfehlen und könnte zu möglichem Organisationsverschulden führen. Es ist auch aus Gründen der Führsorgepflicht nicht länger hinnehmbar, die erkannte Überlastung in diesem Bereich wissentlich weiter zu dulden.

Ziele / Wirkungen:
Mit der Schaffung von weiteren Stellenanteilen wird eine personelle Unterbesetzung dieses Bereichs mit erheblicher Verantwortung für die Sicherstellung des kommunalen abwehrenden Brandschutzes für den gesamten Landkreis entgegengewirkt.

Darüber hinaus wird der Landkreis Peine seiner Fürsorgepflicht für die Mitarbeitenden gerecht.

Ressourceneinsatz:
Durch die Schaffung der neuen Stellenplananteile werden Personalkosten von rund 63.600 € generiert. Dies entspricht der Entgeltgruppe 6, Stufe 3.
Die Personalkosten sind im Budget des Fachdienstes Ordnungswesen zu veranschlagen.

Schlussfolgerung:
entfällt

Anlagen

keine

Landkreis Peine
Der Landrat

Beschlussvorlage	Vorlagennummer:	**2024/145**
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status:	öffentlich
	Datum:	05.11.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	25.11.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Doppischer Produkthaushalt 2025 für das Dezernat "Zentrale Verwaltung, Ordnung und Recht" ohne den Fachdienst "Schule, Kultur und Sport"

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz empfiehlt dem Kreistag, der Stellenplanänderung (Seite 44 bis 46, Ziffer 1.1 bis 1.9) und dem Doppischen Produkthaushalt 2025 für die Budgets „Dezernatsleitung I“, „EDV“, „Personal und Service“, „Finanzen“, „Kreiskasse“, „Recht“, „Ordnungswesen“, „Straßenverkehr“ und „Altersteilzeit“ (Seiten 92 bis 160) unter Berücksichtigung ggf. noch zu beschließender Haushaltssicherungsmaßnahmen zuzustimmen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Doppischer Produkthaushalt

Die Produktbeschreibungen enthalten neben allgemeinen Daten wie Produktbezeichnung, Verantwortlichkeit und Auftragsgrundlage auch Informationen zu Personaleinsatz, Zielkennzahlen und Leistungsumfang. Um die Leistungen des Produktes in dem beschriebenen Umfang wahrnehmen zu können, werden die unter der Rubrik „Planzahlen“ aufgeführten Finanzmittel benötigt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes sowie die Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes komprimiert dargestellt. Die Finanzdaten enthalten das vorläufige Rechnungsergebnis des Vor-Vorjahres 2023.

Neben dem vorläufigen Rechnungsergebnis 2023, den Planansätzen 2024 und den Daten des Planjahres 2025 sind auch die bisher absehbaren Werte der mittelfristigen Finanzplanung für das Finanzplanungsjahr 2026 ausgewiesen. Die Finanzplanjahre 2027 und 2028 sind produktbezogen nicht dargestellt, da innerhalb dieses Zeitraumes grundsätzlich noch von Veränderungen ausgegangen werden muss, die derzeit noch nicht absehbar sind. Aus den Erläuterungen sind weitere Informationen zu den Produktbeschreibungen bzw. zu Veränderungen ersichtlich.

Die Entwicklung der mittelfristigen Finanzplanung der Jahre 2027 bis 2028 ist in den Darstellungen der Teilhaushalte abgebildet. Hier werden die Daten mehrerer Produktbudgets zusammengefasst, so dass eine Verlässlichkeit deutlich höher ist, als bei Betrachtung einzelner Produkte.

Der Teilhaushalt 01 für das Dezernat 1 befindet sich auf den Seiten 89 bis 91.

Die im Haushaltsentwurf enthaltenen Zuschüsse sind in der Anlage (Seite 31) gesondert aufgeführt.

Die geplanten Investitionen in Höhe von insgesamt rd. 7,09 Mio. € im Jahr 2025 sind im Investitionsprogramm/Investitionsförderprogramm 2024 - 2027 aufgeführt (Seite 500 bis 501).

Nachstehend wird auf die **wesentlichen Abweichungen** zwischen der Haushaltsplanung 2024 und der Haushaltsplanung 2025 eingegangen.

Dezernatsleitung I

Im Budget der Dezernatsleitung I ergibt sich keine wesentliche Abweichung.

Fachdienst EDV

Das Budget des Fachdienstes EDV steigt um rd. 0,47 Mio. €. Neben höheren Kosten für die Beschaffung von Hardware und EDV-Kleinteilen ist die Ausstattung für weitere Telearbeiterinnen und Telearbeiter eingeplant. Es ergibt sich u. a. dadurch ein Fehlbetrag in Höhe von -4,74 Mio. € für das Budget des Fachdienstes EDV.

Fachdienst Personal und Service

Im Fachdienst Personal und Service entstehen u. a. aufgrund der Umstellung auf ein neues Lohnprogramm höhere Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen. Zudem sind entsprechende Kosten für Führungskräftefortbildungen vorgesehen. Die übrigen Aufwendungen wurden an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Insgesamt steigt das Budget gegenüber dem Planansatz 2024 um rd. 0,16 Mio. € auf einen Fehlbetrag von etwa -4,96 Mio. €.

Fachdienst Finanzen

Das Budget des Fachdienstes Finanzen weist gegenüber dem Haushaltsansatz 2024 eine Verschlechterung um rd. 0,13 Mio. € aus. Dies resultiert neben der Anpassung der Personal- und Sachkosten an die tatsächlichen Gegebenheiten (z. B. neue Stellenanteile) u. a. aus dem durch steigende Anforderungen erhöhten Aus- und Fortbildungsbedarf (z. B. zu den Themen Haushaltskonsolidierung, § 2b Umsatzsteuergesetz oder Kreisumlage und Finanzausgleich).

Fachdienst Kreiskasse

Der Zuschussbedarf für den Fachdienst Kreiskasse steigt um ca. 0,15 Mio. €. Dies ist insbesondere auf den mit neuen Mitarbeiter/innen verbundenen höheren Aus- und Fortbildungsbedarf und die Anpassung der Personalkosten an die tatsächlichen Gegebenheiten zurückzuführen.

Fachdienst Recht

Im Budget „Recht“ ergeben sich keine wesentlichen Änderungen.

Fachdienst Ordnungswesen:

Der Fachdienst Ordnungswesen rechnet mit deutlich höheren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Bereich Rettungsdienst (z. B. Kosten für anwaltliche Begleitung des Themas „Zukunft des Rettungsdienstes“, höhere Aus- und Fortbildungskosten). Neben diesen führt die Anpassung der Personalkosten an die tatsächlichen Gegebenheiten (inkl. Schaffung neuer Stellenanteile) zu einer Verschlechterung des Budgets um rd. 0,19 Mio. € auf einen Fehlbetrag von etwa -4,18 Mio. €.

Fachdienst Straßenverkehr

Im Fachdienst Straßenverkehr wird aufgrund der wieder steigenden Anzahl an Aufträgen im Großkundenteam mit höheren Gebühren aus dem Zulassungsgeschäft gerechnet. Zudem steigen die Erträge aus Gebühren für Versicherungs- und Mängelanzeigen. Auch im Führerscheinwesen wird aufgrund des Pflichtumtausches von alten Führerscheindokumenten mit steigenden Erträgen gerechnet. Daneben wurden die Personalkosten an die tatsächlichen Gegebenheiten (einschl. neuer Stellenanteile) angepasst. Auch die übrigen Aufwendungen wurden an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Insgesamt führen diese Änderungen zu einer Verbesserung des Fachdienst-Budgets um rd. 0,38 Mio. €.

Budget Altersteilzeit

Im Budget „Altersteilzeit“ ergeben sich keine wesentlichen Änderungen.

Ziele / Wirkungen:
Ziele und Wirkungen sind in den einzelnen Produktbeschreibungen dargestellt.

Ressourceneinsatz:
Die finanziellen und personellen Mittel sind in den Produktbeschreibungen dargestellt.

Schlussfolgerung:
Der Haushaltsplan ist mit den Stellenplanänderungen wie vorgelegt zu beschließen.

Anlagen

Entwurf des Produkthaushaltes des Landkreises Peine 2025 ist auf der Internetseite https://www.landkreis-peine.de/Aktuelles/Haushalt/ hinterlegt.

Landkreis Peine
Der Landrat

Beschlussvorlage	Vorlagennummer:	**2024/146**
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status:	öffentlich
	Datum:	29.10.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	25.11.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Doppischer Produkthaushalt 2025 für die Budgets des Landrates, der Referate 1 bis 4 sowie des Personalrates und des Rechnungsprüfungsamtes

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz empfiehlt dem Kreistag, den Stellenplanänderungen (Seite 60 - 61, Ziffern 4.1 bis 4.2) und dem Doppischen Produkthaushalt 2025 für die Budgets des Landrates, der Referate 1 bis 4 sowie des Personalrates und des Rechnungsprüfungsamtes (Seiten 460 bis 485) unter Berücksichtigung ggf. noch zu beschließender Haushaltssicherungsmaßnahmen zuzustimmen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Doppischer Produkthaushalt

Die Produktbeschreibungen enthalten neben allgemeinen Daten wie Produktbezeichnung, Verantwortlichkeit und Auftragsgrundlage auch Informationen zu Personaleinsatz, Zielkennzahlen und Leistungsumfang. Um die Leistungen des Produktes in dem beschriebenen Umfang wahrnehmen zu können, werden die unter der Rubrik „Planzahlen“ aufgeführten Finanzmittel benötigt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes sowie die Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes komprimiert dargestellt. Die Finanzdaten enthalten das vorläufige Rechnungsergebnis des Vor-Vorjahres 2023.

Neben dem vorläufigen Rechnungsergebnis 2023, den Planansätzen 2024 und den Daten des Planjahres 2025 sind auch die bisher absehbaren Werte der mittelfristigen Finanzplanung für das Finanzplanungsjahr 2026 ausgewiesen. Die Finanzplanjahre 2027 und 2028 sind produktbezogen nicht dargestellt, da innerhalb dieses Zeitraumes grundsätzlich noch von Veränderungen ausgegangen werden muss, die derzeit noch nicht absehbar sind. Aus den Erläuterungen sind weitere Informationen zu den Produktbeschreibungen bzw. zu Veränderungen ersichtlich.

Die Entwicklung der mittelfristigen Finanzplanung der Jahre 2027 bis 2028 ist in den Darstellungen der Teilhaushalte abgebildet. Hier werden die Daten mehrerer Produktbudgets zusammengefasst, so dass eine Verlässlichkeit deutlich höher ist, als bei Betrachtung einzelner Produkte.

Der Teilhaushalt 05 für den Landrat und die Stabsstellen befindet sich auf den Seiten 457 bis 459.

Gegenüber 2024 steigt das Budget im Teilhaushalt 05 um über 1,3 Mio. € an.

Insbesondere die Allgemeine Umlage an den Regionalverband Braunschweig für den Öffentlichen Personennahverkehr erhöht sich um 1,2 Mio. €.

Im Budget für das Referat 4 wurden 3,0 Stellenanteile für den Digitalisierungsprozess in der Kreisverwaltung in den Stellenplan aufgenommen.

Für die hohen Investitionen in die Breitbandverkabelung fallen jährliche Abschreibungen von über 400.000 € an.

Ziele / Wirkungen:
Ziele und Wirkungen sind in den einzelnen Produktbeschreibungen dargestellt.

Ressourceneinsatz:
Die finanziellen und personellen Mittel sind in den Produktbeschreibungen dargestellt.

Schlussfolgerung:
Der Haushaltsplan ist wie vorgelegt zu beschließen.

Anlagen

Landkreis Peine
Der Landrat

Beschlussvorlage	Vorlagennummer:	**2024/147**
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status:	öffentlich
	Datum:	29.10.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	25.11.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Doppischer Produkthaushalt 2025 für das Budget 8 - Allgemeine Finanzierungsmittel

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz empfiehlt dem Kreistag, dem Doppischen Produkthaushalt 2025 für das Budget Allgemeine Finanzierungsmittel (Seiten 490 bis 497) unter Berücksichtigung der Veränderungen zu den Schlüsselzuweisungen und der Kreisumlage unter Berücksichtigung ggf. noch zu beschließender Haushaltssicherungsmaßnahmen zuzustimmen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

<u>Doppischer Produkthaushalt</u>

Die Produktbeschreibungen enthalten neben allgemeinen Daten wie Produktbezeichnung, Verantwortlichkeit und Auftragsgrundlage auch Informationen zu Personaleinsatz, Zielkennzahlen und Leistungsumfang. Um die Leistungen des Produktes in dem beschriebenen Umfang wahrnehmen zu können, werden die unter der Rubrik „Planzahlen“ aufgeführten Finanzmittel benötigt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes sowie die Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes komprimiert dargestellt. Die Finanzdaten enthalten das vorläufige Rechnungsergebnis des Vor-Vorjahres 2023.

Neben dem vorläufigen Rechnungsergebnis 2023, den Planansätzen 2024 und den Daten des Planjahres 2025 sind auch die bisher absehbaren Werte der mittelfristigen Finanzpla-

nung für das Finanzplanungsjahr 2026 ausgewiesen. Die Finanzplanjahre 2027 und 2028 sind produktbezogen nicht dargestellt, da innerhalb dieses Zeitraumes grundsätzlich noch von Veränderungen ausgegangen werden muss, die derzeit noch nicht absehbar sind. Aus den Erläuterungen sind weitere Informationen zu den Produktbeschreibungen bzw. zu Veränderungen ersichtlich.

Die Entwicklung der mittelfristigen Finanzplanung der Jahre 2027 bis 2028 ist in den Darstellungen der Teilhaushalte abgebildet. Hier werden die Daten mehrerer Produktbudgets zusammengefasst, so dass eine Verlässlichkeit deutlich höher ist, als bei Betrachtung einzelner Produkte.

Der Teilhaushalt 08 befindet sich auf den Seiten 487 bis 489.

Im Budget 8 sind insbesondere die Auswirkungen von Schlüsselzuweisungen und Kreisumlage im Produkt 61110 – Allgemeine Finanzierungsmittel – zu beachten.

Gegenüber der Planung aus 2024 werden bei der Kreisumlage (+2,8 Mio. €) und den Schlüsselzuweisungen (-2,2 Mio. €) ca. 600.000 € höhere Erträge erwartet. Beim Haushaltsansatz für die Schlüsselzuweisungen handelt es sich um einen vorläufigen Wert, da die endgültige Festsetzung grundsätzlich erst im November eines Jahres erfolgt.

Nach den vorläufigen Werten reduzieren sich die Schlüsselzuweisungen für den Landkreis Peine auf 45.081.000 €. Die Kreisumlage erhöht sich nach den aktuell vorliegenden Werten auf insgesamt 115.851.000 €.

Die endgültigen Werte zu den Schlüsselzuweisungen werden wie üblich erst im März/April bekannt gegeben, so dass sich dann gegenüber den vorläufigen Grundlagen noch Veränderungen, sowohl positiv als auch negativ, ergeben können und dann im Rahmen des Haushaltsvollzugs zu berücksichtigen sein werden. Hier besteht somit ein Haushaltsrisiko.

Im Produkt 61210 – Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft – wird aufgrund der Kreditmarktsituation und höherem Kreditbedarf mit steigenden Zinsaufwendungen gerechnet.

Im Produkt 41101 – Krankenhaus – ist ein Verlustausgleich für das Klinikum Peine in Höhe von 6,7 Mio. € eingeplant. Das Budget verschlechtert sich um diesen Betrag.

Insgesamt ergibt sich im Budget 8 eine Verschlechterung um 6,8 Mio. € gegenüber den Ansätzen für 2024.

Ziele / Wirkungen:
Ziele und Wirkungen sind in den einzelnen Produktbeschreibungen dargestellt.

Ressourceneinsatz:
Die finanziellen und personellen Mittel sind in den einzelnen Produktbeschreibungen dargestellt.

Schlussfolgerung:
Der Haushaltsplan ist wie vorgelegt in Verbindung mit den Veränderungen aus den Schlüsselzuweisungen und der Kreisumlage zu beschließen.

Anlagen